
BACHELORARBEIT

Frau
Christiane Horn

**Umfang und Grenzen des
Zeugnisverweigerungsrechts
von Journalisten**

2015

BACHELORARBEIT

Umfang und Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts von Journalisten

Autor/in:

Frau Christiane Horn

Studiengang:

Angewandte Medien

Seminargruppe:

AM11wT1-B

Erstprüfer:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer

Zweitprüfer:

Dr. Uwe-Christian Klipsch, LL.M.

Einreichung:

Mittweida, 24.06.2015

BACHELOR THESIS

Extent and borders of the right to refuse or give evidence of journalists

author:

Ms. Christiane Horn

course of studies:

Applied Media

seminar group:

AM11wT1-B

first examiner:

Prof. Kurt-Ulrich Mayer

second examiner:

Dr. Uwe-Christian Klipsch, LL.M.

submission:

Mittweida, 24.06.2015

Bibliografische Angaben

Nachname, Vorname: Horn, Christiane

Thema der Bachelorarbeit: Umfang und Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts von Journalisten

Topic of thesis : Extent and borders of the right to refuse or give evidence of journalists

45 Seiten, Hochschule Mittweida, University of Applied Sciences,
Fakultät Medien, Bachelorarbeit, 2015

Abstract

Ein gültiges Zeugnisverweigerungsrecht für Journalisten ist die Grundbedingung der Pressefreiheit im demokratischen Staatswesen. Mit dem Zeugnisverweigerungsrecht gehen verschiedene korrespondierende Gesetze einher. Ob der Umfang in dem diese in die allgemeinen Gesetze eingreifen angemessen ist, oder die allgemeinen Gesetze die Grundrechte der Pressefreiheit zu stark beschränken, wird in dieser Arbeit diskutiert.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	V
Abkürzungsverzeichnis	VI
1 Einleitung	1
2 Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts in der journalistischen Praxis ..	4
2.1 Überblick über das Zeugnisverweigerungsrecht.....	4
2.2 Die Rolle der Medien in Deutschland	6
2.3 Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.....	9
2.4 Die Durchsetzbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen für Medienschaffende seit 1862	12
3 Rechtlicher Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen	18
3.1 Die Gesetzgebung	19
3.1.1 Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen in der Strafprozessordnung	20
3.1.2 Das korrespondierende Durchsuchungsverbot und Beschlagnahmeverbot.....	22
3.1.3 Der korrespondierende Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimlichkeitssträger	22
3.2 Der Fall „Stern“, 1964	24
3.3 Der Fall „Cicero“, 2005	25
3.4 Beide Fälle unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012	31
3.4.1 Der Fall „Stern“ unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012.....	35
3.4.2 Der Fall „Cicero“ unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012.....	36
3.5 Das Verwertungsverbot von früheren, freiwilligen Aussagen	38
3.5.1 Rechtliche Grundlagen des Verwertungsverbots	38
3.5.2 Auswirkungen des Verwertungsverbots für zeugnisverweigerungsberechtigte Medienangehörige	40
4 Schlussfolgerungen und Fazit	42
Literaturverzeichnis	VIII
Eigenständigkeitserklärung	XII

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AfP	Archiv für Presserecht
AK	Alternativ Kommentar
Allg.	Allgemein, allgemeine
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
gem.	gemäß
epd	Evangelischer Pressedienst
GG	Grundgesetz
HK	Heidelberger Kommentar
Hrsg.	Herausgeber
Kap.	Kapitel
LG	Landgericht
lit	literarisch
LPG	Landespressegesetz

MK	Münchener Kommentar
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
PresseR	Presserecht
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt, sogenannte
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
VerfR	Verfassungsrecht
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung

1 Einleitung

„Freie Meinungsbildung als Voraussetzung sowohl der Persönlichkeitsentfaltung als auch der demokratischen Ordnung vollzieht sich in einem Prozeß der Kommunikation, der ohne Medien, die Informationen und Meinungen verbreiten und Meinungen selbst äußern, nicht aufrechterhalten werden könnte.“¹

Pressefreiheit, Meinungsfreiheit und Informationsfreiheit sind Grundlagen des freiheitlichen demokratischen Grundwesens. Deutschland hat diese Grundlagen in Art.5 GG als Fundamente der politischen und verfassungsmäßigen Grundordnung des Staates festgeschrieben.

Die freie Meinungsbildung zu schützen und zu fördern ist Aufgabe der Presse.² Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist die Pressefreiheit von großer Bedeutung. Nur frei von staatlichen und gesetzlichen Einschränkungen kann die Presse Informationen einholen und für die Allgemeinheit aufbereiten.³ Damit die Presse die Möglichkeit hat, aus allen Bereichen des Lebens Informationen zu beziehen, muss sie Informationen beschaffen dürfen, die noch nicht allgemein bekannt sind. Dazu gehört es auch, neue Quellen, abseits der bereits bekannten zu generieren.⁴ Der Schutz der Quelle ist für die Pressefreiheit deshalb von grundlegender Bedeutung.⁵

Das Interesse des Staates an einer effektiven Strafverfolgung konkurriert oft mit dem Geheimhaltungsinteresse der Medien. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Medienangehörigen und deren Informanten steht den Medienangehörigen heute ein umfangreiches Zeugnisverweigerungsrecht zu. Der Kampf um diese Zubilligung war lang, aber erfolgreich. Noch immer besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Strafverfolgungsbehörden und dem Grundrecht der Medienfreiheit.

Dieses Spannungsverhältnis abzubauen war und ist Aufgabe des Gesetzgebers.

¹ BVerfGE 90, 60 (88)

² vgl. BVerfGE 12, 205 (206f.)

³ vgl. BVerfGE 20, 162 (174)

⁴ vgl. Hoene in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage, S.2

⁵ EGMR öJZ, 1996,795 (796)

Im Zuge der Erfüllung dieser Aufgabe hat der Gesetzgeber zuletzt 2012 das „*Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht*“ (PrStG) verabschiedet.

Nach dieser Neuregelung ist es Journalisten erlaubt, Geheimnisse zu offenbaren, ohne dass sie dafür bestraft werden. Zusammen mit dem Verbot der Durchsuchung und Beschlagnahme bei zeugnisverweigerungsberechtigten Journalisten ist dies ein weiteres Privileg, das den Medienangehörigen vom Gesetzgeber eingeräumt wird.

Bisherige Publikationen beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Zeugnisverweigerungsrecht Medienangehöriger aus strafrechtlicher Sicht. Diese Veröffentlichungen sind von Juristen und beruhen vor allem auf Gegenständen der Gesetzgebung und den juristischen Auswirkungen dieser.

Diese Arbeit ist eine Orientierungshilfe für Journalisten. Sie können sich hier einen umfassenden Überblick über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung und die damit verbundenen Rechtsfolgen schaffen.

Zu diesem Zweck gibt die Arbeit Antwort auf die Frage, ob die geltenden Regelungen des Zeugnisverweigerungsrechts einen ausreichenden Schutz der Pressefreiheit bieten, oder ob sie schon eine generelle Straffreiheit für Medienangehörige in Aussicht stellen.

Hierfür gibt der erste Abschnitt der Arbeit einen Überblick über das gesamte Zeugnisverweigerungsrecht. Besondere Aufmerksamkeit kommt hierbei dem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen zu. Grundlegend wird hier die Entwicklung der Massenmedien und der Medienlandschaft in Deutschland behandelt. Unterstützt werden die Ausführungen von kurzen Fallbeispielen, die die Durchsetzbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienangehörige in den letzten zwei Jahrhunderten aufzeigen.

Im zweiten Abschnitt wird der rechtliche Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts und der damit korrespondierenden Rechte erklärt. Die Grundlage hierfür bilden vorrangig Gesetzestexte, verschiedene Kommentare zum Presserecht, zum Strafgesetzbuch, zur Strafprozessordnung und zur Zivilprozessordnung. Auch Gerichtsbeschlüsse und Verhandlungen des Bundesgerichtshofs liegen dieser Arbeit zu Grunde.

Eine besondere Bedeutung kommt auch dem historischen Hintergrund der Entwicklung des Zeugnisverweigerungsrechts zu. Seine Kenntnis ist notwendig für das Verständnis der aktuellen Gesetzgebung. In diesem Abschnitt wird weiter hin die praktische Handhabung der Rechte anhand zweier Fallbeispiele ausführlich erläutert. Nur durch die Kenntnis dieser Hintergründe ist es möglich, die Bedürfnisse und Interessen der

Medienangehörigen einerseits und die der Strafverfolgungsbehörden andererseits nachzuvollziehen.

Außerdem beschäftigt sich der zweite Abschnitt dieser Arbeit mit der Frage, was passiert, wenn ein Journalist erst in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Abschließend gibt die Arbeit einen Ausblick auf die denkbare Lagerung neuer Fälle zur Durchsetzbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechts für Medienangehörige vor dem Hintergrund des PrStG und zeigt möglichen juristischen Handlungsbedarf aus journalistischer Sicht auf.

2 Bedeutung des Zeugnisverweigerungsrechts in der journalistischen Praxis

Das Recht das Zeugnis zu verweigern entstand während der letzten Jahrhunderte, erst um den Prozess der Wahrheitsfindung durch mögliche Falschaussagen nicht zu behindern, dann um das besondere Vertrauensverhältnis zwischen denen, die sich familiär – oder auch beruflich – nahe stehen, nicht zu belasten.

In der journalistischen Praxis dient das Zeugnisverweigerungsrecht dem Journalisten zum Schutz seines Informanten und der durch ihn übermittelten Informationen, die auch Grundlage selbst erstellter Materialien sein können.

Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen kann historisch als eine Erweiterung oder Spezialisierung des Zeugnisverweigerungsrechts aus persönlichen Gründen angesehen werden. Es ist eine rechtliche Sonderregelung die neben der Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen auch eine Zeugnisverweigerung für Personen bestimmter Berufsgruppen⁶ wie Geistliche, Verteidiger, Rechtsanwälte, Mitglieder einer Beratungsstelle der Schwangerschaftskonfliktberatung, Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit oder Journalisten vorsieht.

2.1 Überblick über das Zeugnisverweigerungsrecht

Der Zeuge ist ein unentbehrlicher Bestandteil eines jeden Prozesses. Neben dem Beschuldigten ist er derjenige, der zur Aufklärung des Sachverhaltes beitragen kann und in den meisten Fällen auch muss. Dem „*nemo-tenetur-Grundsatz*“⁷ nach, muss sich niemand selbst beschuldigen, oder gegen sich selbst aussagen. Der Beschuldigte ist also in jedem Fall berechtigt, sich nicht zum zu verhandelnden Sachverhalt zu äußern. Für die Durchsetzbarkeit des Strafverfolgungsinteresses des Staates, ist die Aussage des Zeugens deshalb von immenser Bedeutung. Im Rahmen des staatlichen sogenannten Zeugniszwangs ist grundsätzlich jeder Zeuge zur Aussage verpflichtet. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist also eine Ausnahmeregelung für verschiedene, genau definierte Personen, Personen- und Berufsgruppen.

⁶ Details zu den genauen Personengruppen finden sich in §53 StPO.

⁷ Der „*nemo-tenetur-Grundsatz*“ sagt aus, dass niemand sich selbst beschuldigen, oder gegen sich selbst aussagen muss. Er ist in §136 Abs. 1 Satz1 StPO sowie in Art. 14 Abs. 3 lit g des internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte verankert.

Die Entstehungsgeschichte des Zeugnisverweigerungsrechts lässt sich geschichtlich zurückverfolgen. Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es Sonderregelungen für Angehörige laut denen Verwandte und Verschwägte des Beschuldigten keine vollwertigen Beweismittel darstellten. Um den Prozess vor falschen oder unglaubwürdigen Aussagen zu schützen und die unbehinderte Wahrheitsfindung zu unterstützen, wurden Verwandte und Verschwägte des Beschuldigten nur zur Erforschung weiterer Verdachtsmomente vernommen. Bei einer entsprechenden Vorladung zur Vernehmung, waren diese Angehörigen nach der damaligen Regelung allerdings zur Aussage verpflichtet und konnten nicht selbstbestimmt über das Tätigen einer Aussage entscheiden.

Mitte des 19. Jahrhundert wurde das Strafverfahren neu geregelt. Die meisten Länder beschlossen damals ein spezifisches „Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen“, demnach diese die Vernehmung ohne Nennung von Gründen ablehnen durften. Die Intention dieser Regelungen war es vor allem, die Sicherung der Wahrheitsfindung zu gewährleisten.⁸

In der Reichsstrafprozessordnung von 1877 wurde erstmals eine einheitliche Regelung des Strafprozesses für ganz Deutschland festgelegt. Am 01.02.1877 trat der Paragraph 51 in Kraft, der im sechsten Abschnitt des ersten Buches in der Kategorie Zeugen das Zeugnisverweigerungsrecht festlegte:

„§51

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

- 1. der Verlobte des Beschuldigten;*
- 2. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,*
- 3. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert, oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.*

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.“⁹

⁸ vgl. Bialek, Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht, S. 18

⁹ Reichsstrafprozessordnung, 1877, §51 unter

http://de.wikisource.org/wiki/Strafprozeßordnung#.C2.A7._51. [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]

Hier werden die Personengruppen genauer definiert, die in den vorherigen Gesetzen des 19. Jahrhunderts zum zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreis gehörten. Auch die Intention der Gesetzgeber ist die gleiche geblieben:

„Der Entwurf hat den Kreis der zur Zeugnisverweigerung berechtigten Personen [...] möglichst weit gezogen, indem er von der Auffassung ausging, daß es vorzuziehen sei, lieber auf ein Beweismittel zu verzichten, als einen nahen Angehörigen des Beschuldigten der Versuchung auszusetzen, zu Gunsten des letzteren einen Meineid zu leisten.“¹⁰

Mit der Neubekanntmachung der Reichsprozessordnung am 22.03.1924 wurde der Paragraph 51, der das Zeugnisverweigerungsrecht beinhaltete, als §52 weitergeführt und ist mit geringfügigen, vor allem formalen Änderungen bis heute so in der deutschen Gesetzgebung verankert.

2.2 Die Rolle der Medien in Deutschland

Die ersten Voraussetzungen für die Durchsetzung und Verbreitung der Massenmedien war die Erfindung des Buchdrucks durch Johann Gensfleisch zum Gutenberg in Mainz Mitte des 15. Jahrhunderts. Bereits im Jahr 1486 erließ der Fürstbischof von Mainz eine Verordnung, die eine Zensurkommission für das ganze Land vorsah. Der Erfolg der neuen Verbreitungsform hatte unter den staatlichen und geistlichen Oberhäuptern für Beunruhigung gesorgt.¹¹ Nach der Reformation wurde die Zensur Aufgabe des Staates. 1577 wurde sie als Vorzensur in der Polizeiverordnung für das ganze Reich vorgeschrieben. Die Journalisten mussten nun jeden ihrer Texte vor der Drucklegung vorlegen und prüfen lassen. Sie durften den Text erst mit Genehmigung und unter Umsetzung der etwaigen Korrekturvorgaben veröffentlichen.

Im 17. Jahrhundert fand in Teilen Westeuropas ein Medienumbruch statt. Ein neues Medium, das sich durch Periodizität, Aktivität, inhaltliche Universalität und Publizität, d.h. die prinzipielle Zugänglichkeit für jedermann, auszeichnete, verbreitete sich. Die Zeitung wandelte sich von einem Sammelwerk verschiedener Nachrichtenblätter zu einem „*Sprachrohr des liberalen Protest*“¹² gegen die herrschenden Zustände im Staat und der Gesellschaftsordnung.¹³ In der Märzrevolution 1848 wurden auch die Forderungen nach einer selbstbestimmten Presse und damit nach Pressefreiheit groß. Die

¹⁰ Hahn, Die gesammelten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen, S. 106, Z. 30 ff

¹¹ vgl. Groß, Grundzüge des deutschen Presserechts, S. 23 f.

¹² Kübler, Medien, Menschenrechte und Demokratie, S. 9, Z. 2

¹³ vgl. Kübler, Medien, Menschenrechte und Demokratie, S. 8 f

Abschaffung der Zensur in England im vorangegangenen Jahrhundert und die Verbreitung der Gedanken der Aufklärung stützten die Forderungen nach selbstbestimmter Meinungsbildung des Volkes, der eine freie Presse zugrunde liegt.¹⁴

In der Reichsverfassung von 1849 findet sich das Zensurverbot in § 143II:

„Die Preßfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maaßregeln, namentlich Censur, Concession, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckerei oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendiert und aufgehoben werden.“¹⁵

Zwischen den Jahren wurde das Zensurverbot immer wieder eingeschränkt oder weiter ausgebaut. Hiermit wuchs oder schrumpfte entsprechend auch der Umfang der Pressefreiheiten. Das Reichspreßgesetz von 1874 war letztendlich ein Kompromiss. Verschiedene Verleger und Presseleute forderten ein einheitliches Pressegesetz für Deutschland, zur Stärkung des Redaktionsgeheimnisses. Bismarcks hingegen wollte die geforderte Einschränkung der Beschlagnahme und Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Journalisten hinsichtlich der Preisgabe der Gewährsmänner nicht zulassen.¹⁶

Auch, wenn die neue gesetzliche Regelung durch das „Sozialistengesetz“¹⁷ von 1878 stark eingeschränkt wurde, blieb sie doch bis Mitte des 20. Jahrhunderts in Grundzügen in Kraft und gab Anlass für die heutige Gesetzgebung.

Ausnahmen hiervon waren natürlich die Sonderregelungen, vor allem während der Herrschaft der Nationalsozialisten, der anschließenden Kontrolle Deutschlands durch die Alliierten nach dem Zweiten Weltkrieg und die Regelungen in der DDR während der Teilung Deutschlands.

Hitler gründete 1933 nach der Enteignung der fremdpolitischen Presse eine Reichspressekammer, von der sich Journalisten die „*nationale Zugehörigkeit*“¹⁸ bescheinigen lassen mussten, um ihren Beruf weiter ausüben zu dürfen. Durch das Schriftleitergesetz wurde alle nicht-arischen oder sonstigen Journalisten, denen die „*nationale Zuge-*

¹⁴ Philosoph und Aufklärer John Locke forderte schon vor 1695 eine allgemeine Meinungs- und Pressefreiheit. Auch Kant fordert den Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit durch die Bedienung seines Verstandes ohne die Leitung eines Anderen.

¹⁵ Reichsverfassung, 1849, zit. Bullinger in Löffler, Presserecht, 5. Auflage, S. 79 (Hervorhebungen im Original kursiv)

¹⁶ vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, S. 26ff

¹⁷ Das „Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“ hat, einem Parteiverbot nahe kommend, die Rechte politisch links orientierter stark eingeschränkt. Dazu gehörte auch das Verbot aller Druckwerke mit sozialdemokratischem Hintergrund. Vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, S. 29

¹⁸ ebenda, S. 31, Z.25

hörigkeit“ abgesprochen worden war, die Berufsausübung verboten. Joseph Goebbels, als „Reichsminister für Aufklärung und Propaganda“, konnte jederzeit einen beliebigen Redakteur, der sich als Schriftleiter auf die Liste hatte setzen lassen, von der Berufsliste löschen und ihn so an der Berufsausübung hindern. Viele Verleger, deren „nationale Zugehörigkeit“ nicht bescheinigt wurde, mussten ihre Verlage dem nationalsozialistischen Zeitungskonzern *Eher* weit unter Wert überlassen.

Nach dem Ende des 2. Weltkriegs befand sich deutlich über dreiviertel der deutschen Presse im Besitz des *Eher-Konzerns*. Die Alliierten führten für den strukturierten Wiederaufbau der deutschen Presselandschaft ein Lizenzierungssystem ein. Das Kontrollratsgesetz von 1945 räumte genau bestimmten „Lizenzträgern“ das Recht auf Publikation ein, solange antidemokratische und militärische Inhalte gemieden wurden.¹⁹ „Altverleger“ bekamen ihre Verlage zurück, wenn sie nachweisen konnten, dass die vorherige Übernahme durch den *Eher-Konzern* politisch begründet war. Im Jahr 1949 wurde die Pressefreiheit als Grundrecht in Art. 5 Abs.1 im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie gilt seitdem in der Bundesrepublik Deutschland als übergeordnetes Recht, dem es in der weiteren Rechtsprechung besondere Beachtung beizumessen gilt. Die weiteren Regelungen des Presserechts waren - und sind bis heute - Landesrecht.

Während sich in der BRD die Presselandschaft innerhalb ihrer, sich verändernden Grenzen²⁰, frei entfalten konnte, war es um die Pressefreiheit in der DDR eher einseitig bestellt. Sie wurde zwar in der Verfassung gewährleistet, allerdings galt dies nur für Publikationen mit pro-sozialistischem Hintergrund.²¹ Für alle Publikationen galt eine Lizenzpflicht. Die genehmigte Lizenzierung konnte jederzeit widerrufen werden.

Nach der Öffnung der innerdeutschen Grenze passten sich die neuen Bundesländer allmählich der Gesetzgebung der alten Bundesländer an. In der Zwischenzeit traten in manchen Ländern wieder Teile des Reichspreßgesetzes von 1874 in Kraft. Zu einer Regelung des Presserechts auf Bundesebene kam es nie. Die Forderung danach wurde 2006 endgültig aufgehoben.²²

¹⁹ vgl. ebenda, S.32

²⁰ „Spiegel-Affäre“, BVerfGE 20, 162; „Publizistischer Landesverrat“, BVerfGE 21, 239 ff.; „Quick“, BVerfGE 42, 212 ff

²¹ Unterstützend hier die Affäre um das Berufsverbot und anschließende Ausweisung Wolf Biermanns.

²² vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, S. 34

2.3 Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen

Nachdem die Medien ihre Rolle in Deutschland als „*vierte Gewalt*“²³ im Staate immer weiter ausgefüllt haben und die Berichterstattung, Aufarbeitung und Bereitstellung von Informationen durch die Presse immer mehr an Bedeutung gewonnen hat, galt es, die Arbeit der Presse und die im Grundrecht verankerte Pressefreiheit vor der Einschränkung durch andere Gesetze zu schützen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht und das damit einhergehende Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot sind laut Mensching für die Funktionsfähigkeit der Medien von entscheidender Bedeutung.²⁴ Sie gehören damit zu den rechtlichen Privilegien der Medienangehörigen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienangehörige ist ein Recht, das Journalisten und andere Medienvertreter spätestens seit der Märzrevolution 1848 zur Stärkung des Redaktionsgeheimnisses und damit als unbedingt notwendige Grundlage einer freien Presse offiziell forderten. Durch die bereits 1486 eingeführten Zensurregelungen war die Presse in vielen Belangen stark eingeschränkt. Nachdem sich die Presse von einem Sammelwerk bereits bekannter Tatsachen zu einem Medium der Aufklärung²⁵ gewandelt hatte, wuchsen die Ansprüche der Journalisten, ihre Werke mit neuen und wissenswerten Informationen zu füllen. Auch das Bedürfnis nach dem Schutz redaktioneller Erkenntnisse wuchs. Die Ehrenpflicht eines jeden Journalisten und Publizisten war von Beginn an der Schutz ihrer Informationsquelle.²⁶ Denn bereits seit der Verbreitung des Buchdruckverfahrens wurden Verfasser von Publikationen delikaten Inhalts von der Staatsgewalt verfolgt und körperlichen und finanziellen Maßnahmen zur Gefügsammachung unterzogen. So wollte man die Anonymität, die das neue Verfahren mit sich brachte, unterbinden und die Gewährsmänner ermitteln, die den Zugang zu den Informationen ermöglicht hatten.

1831 wurde im badischen Pressegesetz erstmals die französische Idee der *Garantenhaftung* aufgegriffen. Hierbei durfte der Verfasser des Textes seinen Gewährsmann

²³ vgl. Bott, Die Medienprivilegierten im Strafprozess, S.32; Baumann, Pressefreiheit und Schutz der Presse, S.49f

²⁴ vgl. Mensching, Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medien, S.12

²⁵ gemeint ist hier die geschichtliche Epoche

²⁶ vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6.Auflage, S.211

verschweigen, solange er selbst oder ein anderer verantwortlicher Redakteur anstelle des Gewährsmannes für das Vergehen bestraft wurde oder werden konnte.²⁷

Eine grundsätzliche Anerkennung fand das Zeugnisverweigerungsrecht für Presseangehörige in der Novelle von 1926.²⁸

§ 53

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

- 1. Geistliche[...]*
- 2. Verteidiger[...]*
- 3. Rechtsanwälte und Ärzte[...]*
- 4. Redakteure, Verleger und Drucker einer periodischen Druckschrift sowie die bei der technischen Herstellung der Druckschrift beschäftigten Personen über die Person des Verfassers oder Einsenders einer Veröffentlichung strafbaren Inhalts, wenn der Redakteur der Druckschrift als Täter bestraft ist oder seiner Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegen steht.“²⁹*

Nach verschiedenen Gesetzesänderungen und dem Ende der Herrschaft der Nationalsozialisten über Deutschland, wurde auch der steigenden Präsenz des Rundfunks 1953 in der Neufassung des Zeugnisverweigerungsrecht Beachtung gezollt.³⁰ Der Personenkreis der zur Zeugnisverweigerung Berechtigten wurde erheblich erweitert. Mit diesem deutlichen Vorteil für die Presseangehörigen ging allerdings eine enorme Einschränkung einher. Die neue Gesetzeslage schuf ein sogenanntes „*privilegium miserabile*“, demnach das publizistische Zeugnisverweigerungsrecht nur galt, wenn die Veröffentlichung strafbaren Inhalts war. Das bedeutete, dass Verfasser inhaltlich korrekter Berichte über öffentliche Missstände ihre Gewährsmänner preisgeben mussten, da keine strafbare Veröffentlichung vorlag. War der Bericht allerdings inhaltlich falsch, durfte der Redakteur seinen Gewährsmann verschweigen.

Die neue Gesetzesregelung nahm der Presse die Möglichkeit, ihrer *publizistischen Pflicht*³¹ nachzukommen und ihre Ehrenpflicht³² zu wahren.³³

²⁷ vgl. Löffler, Presserecht, 3.Auflage, S.442

²⁸ vgl. Löffler, Presserecht, 3.Auflage, S.865

²⁹ RGB1 I S.527; zit. nach Löffler, Presserecht, 5.Auflage, S.998

³⁰ vgl. RGB1 I S.753; in Teilen abgedruckt in Löffler, Presserecht, 5. Auflage, S.999

³¹ Achenbach in Löffler, Presserecht, 5.Auflage, S.999, Z.33

³² Die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses und damit die Geheimhaltung der Gewährsmänner

³³ vgl. Achenbach in Löffler, Presserecht, 5.Auflage, S.999

Das stetige Bestreben der Presse nach einer besseren Gesetzeslage, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgabe³⁴ nicht behindert, sondern unterstützt, hatte erst ab 1964 Erfolg, als die Länder das „*priviligium miserabile*“ in den Landesgesetzen nach und nach abschafften. Die rechtliche Zuständigkeit der Länder war in diesem Bereich allerdings umstritten.³⁵ 1973 ordnete dann auch das Bundesverfassungsgericht die Gesetzgeberkompetenz für das publizistische Zeugnisverweigerungsrecht dem Bund zu. Teile der Landespressegesetze wurden für nichtig erklärt. Stattdessen brachte der Bundesgesetzgeber 1975 in einer völlig neu überarbeiteten Fassung das „*Gesetz über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk*“ auf den Weg. Der Wegfall der *Garantenhaftung* und des „*privilegium miserabile*“ galt so nun durchgängig für die ganze Bundesrepublik. Das Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Identität des Gewährsmannes wurde auch auf die von ihm gemachten Mitteilungen ausgeweitet und die Rahmenbedingungen für Durchsuchungen und Beschlagnahmen verschärft. Mit diesen positiven Auswirkungen auf das Grundrecht der Medienfreiheit und die Pressefreiheit gingen auch Zugeständnisse an das Strafverfolgungsinteresse des Staats einher. Das neue Zeugnisverweigerungsrecht beschränkte sich auf den redaktionellen und periodischen Teil der Presse. Auf die Buch- und Filmberichterstattung fand es allerdings keine Anwendung. Das Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot wurde in den Fällen ausgesetzt, in denen der Redakteur im Verdacht einer Strafverstrickung stand und selbst recherchiertes Material blieb vom Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot ausgeschlossen. Der Journalist, dessen ureigener Trieb wohl das Aufbringen von neuen Informationen ist und der ständig nach der Aufdeckung von Unbekanntem strebt, musste im Zweifelsfall also preisgeben, was er soeben recherchiert hatte, und hatte gegen die Beschlagnahme all seines selbst recherchierten Materials keine rechtliche Handhabe.

Auf der Gesetzesgrundlage von 1975 fanden mehrfach Durchsuchungen und Beschlagnahmen in Redaktionsräumen statt, die das Verhältnis zwischen Staat und Presse bis heute beeinflussen und belasten.³⁶

2002 wurde §53 StPO neugefasst und inhaltlich geändert. Einige Kritikpunkte der Gesetzesfassung von 1975 wurden behoben. Das Zeugnisverweigerungsrecht galt nun

³⁴ Zur öffentlichen Aufgabe der Presse vgl. Bullinger in Löffler, Presserecht, S.160f.

³⁵ vgl. Löffler, Presserecht, 3.Auflage, S.866f.

³⁶ Einige Fälle aufgeführt in Löffler, Presserecht, 4.Auflage, S.988

Es bestand die Gefahr, dass ein Verfahren gegen Unbekannt eingeleitet wurde, das die Durchsuchung der Redaktionsräume rechtfertigte. So hätte das Strafverfolgungsinteresse des Staates gegen das Geheimhaltungsinteresse der Medien durchgesetzt werden. (Vgl. hierzu auch Schuldt, Geheimnisverrat, S. 217)

auch für berufsmäßige Mitarbeiter der nicht periodischen Presse. Auch die wachsende Bedeutung des Internets in der Presse wurde berücksichtigt und §53 StPO auch auf Mitarbeiter elektronischer Presse anwendbar gemacht. Der Ausschluss des selbstrecherchierten Materials vom Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot wurde aufgehoben und so die Freiheit der Redakteure in der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse gestärkt.³⁷

Die Bedürfnisse derer, die nach Pressefreiheit streben und derer, die das Strafverfolgungsinteresse des Staates durchsetzen wollen in einer gerechten und ausgewogenen Gesetzgebung zu vereinen ist eine große Aufgabe, der sich Deutschland im Laufe der Geschichte immer mehr angenommen hat und die immer noch nicht zur Zufriedenheit Aller erfüllt ist. Gerade in den letzten vier Jahrhunderten nach dem Aufkommen des Buchdruckverfahrens war der Schutz der Presse nicht ausreichend gegeben. Viele Redakteure und Pressemitarbeiter mussten sich teils rüden Methoden der Strafverfolgung aussetzen, die Informationen über die Gewährsmänner erpressen wollte. Gerade aus heutiger Sicht scheinen die getroffenen Maßnahmen im Verhältnis zur vorliegenden Sache oft übertrieben. Zur Veranschaulichung des Sachverhalts finden sich im Weiteren einige Fälle, in denen ein Vertreter der Presse versucht hat, sein Zeugnisverweigerungsrecht durchzusetzen.

2.4 Die Durchsetzbarkeit des Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen für Medienschaffende seit 1862

Schon in den Anfängen des 19. Jahrhunderts forderten Journalisten ein Zeugnisverweigerungsrecht zum Schutz ihres Berufsstandes. Nachdem ab 1831 die *Garantenhaftung* nach und nach Einzug in die Landespressegesetze erhielt, zeichnete sich die Notwendigkeit besonderer gesetzlicher Regelungen für den Erhalt der Pressefreiheit ab. Oft wurde allerdings der Versuch der Durchsetzung dieses Rechts durch die Journalisten mit Beugehaft hart bestraft. Viele Vorfällen wären nach der heutigen Gesetzeslage unvorstellbar und würden durchaus als Willkür empfunden. Diese Entwicklung lässt sich anhand einiger Fallbeispiele ab dem Jahr 1862 zeigen.

³⁷ vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, S. 213

1862 „*Insterburger Zeitung*“

Ein Redakteur der *Insterburger Zeitung* publiziert einen Artikel, in dem er aus einer Anweisung an Truppenkommandeure zitiert. Dabei solle „*bei der Annahme von Offiziersaspiranten, insbesondere bei Leuten aus unteren Klassen, auf gutes Sehen Rücksicht zu nehmen*“³⁸ sein.

Die Aussage diffamierte den Staat offensichtlich. Die Strafverfolgungsbehörde verlangte von dem Redakteur die Preisgabe des Informanten, der diese Verwaltungsinterna preisgegeben hatte. Nachdem der Redakteur die Aussage verweigerte, wurde er in Beugehaft genommen.³⁹

1876 „*Kuryer Poznanski*“

Ein Redakteur des Bromberger Blattes hatte gemeldet, dass die Postdirektionen alle Briefe des Kardinals Ledochowski direkt der Staatsanwaltschaft zuleitet.

Dieser unrechten Tat beschuldigt, oder überführt, versuchen die Strafverfolgungsbehörden den Informanten des Redakteurs zu ermitteln. Als dieser zu der Sache schwieg, wurde er in Beugehaft genommen.⁴⁰

1890 „*Münchener Post*“

Die Zeitung veröffentlichte das Gutachten eines Regierungsassessors, in dem dieser „*die Fleischnot in Bayern [...] auf zu vielen Fleischessen zurück [führte]*“⁴¹.

Auch hier sollte über den Redakteur der Informant, der das Gutachten weitergegeben hatte, ermittelt werden. Der Redakteur wurde der Beugehaft zugeführt, nachdem er sich geweigert hatte, seinen Informanten preiszugeben.⁴²

1896 „*Frankfurter Zeitung*“

Ein Redakteur berichtet über die Forderungen des neuen Militäretats.

Obwohl der Etat bereits dem Bundesrat vorlag, wurde der Redakteur im Zuge der Ermittlungen zur Beugung inhaftiert: Er wollte seinen Informanten nicht preisgeben.⁴³

³⁸ Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

³⁹ vgl. Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

⁴⁰ vgl. ebenda

⁴¹ Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

⁴² vgl. Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

⁴³ vgl. ebenda

Die Praxis die Beugehaft im Zweifelsfalle in Kauf zu nehmen hatte sich im 19. Jahrhundert bereits unter den Presseleuten etabliert. Der Schutz des Informanten genoss hohe Priorität. Dies zeigt sich auch an einem Massenzwangsverfahren gegen fünf Mitarbeiter der *Frankfurter Zeitung*, das heute noch in vielen Fachbüchern Einzug findet.

1875 „*Frankfurter Zeitung*“

Der Verleger *Leopold Sönnemann* und vier seiner Redakteure verbrachten insgesamt fast acht Monate in Zwangshaft, weil sie ihre Informanten nicht preisgaben. Bemerkenswert ist hier, dass die *Garantenhaftung* bereits gesetzlich verankert war. Obwohl der verantwortliche Redakteur bereit war, die Strafe aufgrund seiner Veröffentlichung anzunehmen, wurden alle fünf Redakteure über Monate festgehalten. Sönnemann war auch einer der Verleger, der den Schutz des Redaktionsgeheimnisses im Rechtspreßgesetz forderte.⁴⁴

Im 20. Jahrhundert war die Beugehaft als Instrument der Strafverfolgungsbehörden nicht mehr im gleichen Umfang einsetzbar, wie im Jahrhundert davor. Man stellte nunmehr den Journalisten, der das Zeugnis verweigerte wegen seiner Verweigerung vor Gericht.

1950 „*Nord- und westdeutsche Zeitungen*“

Nachdem sich der Mitarbeiter der „*Nord- und westdeutschen Zeitungen*“, Karl-Heinz Kallenbach vor Gericht weigerte, den Polizisten zu benennen, der ihn über eine Mordsache informiert hatte, wurde ihm eine Ordnungsstrafe zu teil.⁴⁵

1955 „*Norddeutsche Nachrichten*“

Der Chefredakteur *Helmut Pietsch* der Zeitung war an Material über eine Falschgeldaffäre gekommen. Angeblich soll diese Material von einem Kriminalpolizisten sein. Auch Pietsch wird zu einer Ordnungsstrafe verpflichtet, weil er den Informanten nicht preis gibt.⁴⁶

⁴⁴ vgl. Löffler, Presserecht, 5. Auflage, S. 998; vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6. Auflage, S.29

⁴⁵ vgl. Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

⁴⁶ vgl. ebenda

1955 „*Hamburger Morgenpost*“

Der Redakteur *Wolfgang Stiller* schreibt einen Bericht, in dem die sittlichen Verfehlungen eines Stadtoberinspektors eine Rolle spielen. Aufgrund der internen Informationen, gehen die Strafverfolgungsbehörden davon aus, dass der Informant Beamter war. Sie fordern die Preisgabe des Informanten, zu der *Stiller* nicht bereit war. Da erst zwei Jahre zuvor das „*privilegium miserabile*“ eingeführt worden war, war *Stiller* nach der geltenden Gesetzeslage nicht zeugnisverweigerungsberechtigt. Stimmte doch seine Darstellung des Stadtoberinspektors.

Stiller kam in Beugehaft. Er wurde nach öffentlichen Protesten vorzeitig aus der Haft entlassen.⁴⁷

1962 „*Solinger Tageblatt*“

In einem Artikel des Wirtschaftsredakteurs *Leo Bermel* wird von einer geplanten Verlagerung einheimischer Gewerbegebiete durch die Stadt berichtet. Gegen ihn wird eine Ordnungsstrafe in Höhe von 200 Mark und wiederum die Maßnahme der Beugehaft verhängt, nachdem er seine Informanten nicht preisgibt.

Nach öffentlichen Protesten gegen die Strafmaßnahmen, wird von der Durchsetzung der Haftstrafe *Bermels* abgesehen.⁴⁸

2006 „*Wiesbadener Tageblatt*“

Der Journalist ist in der Verhandlung um einen Mordprozess als Zeuge geladen. Er weigert sich in der Vernehmung nicht nur, seinen Gewährsmann preiszugeben, sondern schweigt auch über unveröffentlichte Details aus seinen Gesprächen mit diesem Informanten. Daraufhin verhängt das Landesgericht Wiesbaden eine Ordnungsstrafe von 250 Mark. Diese wird allerdings vom Oberlandesgericht Frankfurt kurz darauf aufgehoben.

Das Gericht bestätigt, dass der Journalist als Zeugnisverweigerungsberechtigter keine Aussage hätte machen müssen. Es erklärt damit die Zeugnisverweigerung des Journalisten damit für rechtmäßig.⁴⁹

⁴⁷ vgl. ebenda

⁴⁸ vgl. ebenda

2006 „epd“

Die Nachrichtenagentur *epd* berichtet im Oktober 2006, dass die Mozart-Oper „*Idomeneo*“ abgesetzt werden solle. In der geplanten Inszenierung sollte unter anderem der abgeschlagene Kopf Mohammeds in die Luft gehalten werden.

Das LKA hatte wohl schon im Juli 2006 eine mehrseitige Gefahrenanalyse dazu erstellt. Nun bestand der Verdacht, dass eine Verletzung des Dienstgeheimnisses vorliegt, durch die Informationen aus dieser Untersuchung offengelegt wurden.⁵⁰ Sie fordern die *epd* zur Benennung ihres Informanten auf.

Im Januar 2007 wird das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Berlin übergeben, die das Verfahren einstellt.⁵¹

Diese Fallbeispiele zeigen, wie schwer es für die Journalisten auch noch Mitte des 20. Jahrhunderts war, ihr Zeugnisverweigerungsrecht durchzusetzen. Sie zeigen, wie spät erst der Versuch unternommen wurde, die Gesetze an die gewandelte Presselandschaft und deren Bedürfnisse anzupassen. Die Unterstützung, die die Forderungen der Presse nach mehr Pressefreiheit durch die Bevölkerung erfuhr, zeigt sich besonders in den Fällen der Jahre 1955 und 1962. Hier wurde der Verzicht auf die Haftstrafe oder die vorzeitige Entlassung aus dieser durch die Protesteinwirkung der Öffentlichkeit erwirkt. Doch auch schon im Jahr 1862 zeigte sich das Interesse der Öffentlichkeit am besonderen Schutz der Presseangehörigen.

Da sich der verhaftete Journalist in einer finanziell misslichen Lage befand, die durch die Haft verschlimmert wurde, wurden vielerorts Geldsammlungen zu seiner Unterstützung durchgeführt. Das Gericht schätzte, dass die Beugehaft dem Journalisten mehr finanziellen Vorteil, als Respekt vor seiner Aussagepflicht einbringt. Deshalb wurde auch er vorzeitig aus der Beugehaft entlassen.⁵²

Auch heute ist das Interesse der Öffentlichkeit an der Arbeit der Presse konstant hoch. Umfassende Durchsuchungen ganzer Redaktionsgebäude, wie denen des Spiegel,

⁴⁹ vgl. Journalismus konkret 1, Zeugnisverweigerungsrecht, S.7

⁵⁰ vgl. Spiegel-Online, Mozart-Absetzung: Intendantin rechtfertigt sich mit Angst vor Islamisten

⁵¹ vgl. Journalismus konkret 1, Zeugnisverweigerungsrecht, S.7

⁵² vgl. Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.31

rufen Unverständnis und Angst vor staatlicher Willkür hervor. In manchen Fällen sind staatliche Eingriffe in die Pressefreiheit allerdings durchaus berechtigt. Für eine reflektierte Einschätzung solcher Situationen bedarf es auch seitens der Presse und der Öffentlichkeit wenigstens der Grundkenntnis des rechtlichen Rahmens, in dem sich die Pressefreiheit bewegt.

3 Rechtlicher Rahmen des Zeugnisverweigerungsrechts aus beruflichen Gründen

Eine Grundbedingung der Pressefreiheit ist der Schutz des Redaktionsgeheimnisses. Medienangehörige müssen das Recht haben, Informationen bezüglich ihres Informanten zu verschweigen und ihn so vor staatlicher Verfolgung zu schützen.⁵³

Von entscheidender Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Medien ist das Zeugnisverweigerungsrecht und das damit korrespondierende Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbot.⁵⁴ Die §§53 und 97 StPO sind für Medienangehörige rechtliche Privilegien, die das Vertrauensverhältnis zwischen Journalist und Informant stärken sollen. Dieses Vertrauensverhältnis wird immer wieder geschwächt, durch Redaktionsdurchsuchungen, bei denen große Mengen redaktionsinterner Unterlagen gesichtet und auch beschlagnahmt wurden.⁵⁵

Auch wenn sich in späteren Urteilen die Unrechtmäßigkeit der Aufhebung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbots herausstellte und sich so die Glaubwürdigkeit des Journalisten wieder herstellen ließ, so bleibt das Vertrauensverhältnis möglicher Informanten zum Journalisten nachhaltig geschädigt.

Der Journalist, und damit die Presse an sich, ist auf das Vertrauen des Informanten angewiesen. Er übermittelt die Information.

Bereits bekannte, allgemein zugängliche Informationen zu publizieren ist schon lange nicht mehr der Anspruch der Presse. Die Redaktionen wollen der Aufgabe der Medien in unserer Gesellschaft gerecht werden.

⁵³ EGMR öJZ, 1996, 795 (796)

⁵⁴ vgl. Mensching, Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medien, S.12

⁵⁵ Der Spiegel hatte 1962 einen Artikel mit dem Titel „Bedingt abwehrbereit“ veröffentlicht. Hierin fand u.a. eine kritische Auseinandersetzung der militärischen Situation Deutschlands und der Nato statt. Gegen den Herausgeber und einige Redakteure wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren wegen Landesverrats eingeleitet und umfangreiche Durchsuchungen und Beschlagnahmen von Unterlagen in den Redaktionsräumen des Spiegel in Hamburg und Bonn durchgeführt.

Zur Durchsuchung und Beschlagnahme im Fall „Cicero“, siehe auch unten, 3.3 Der Fall „Cicero“, 2005

Die freie Presse ist eine demokratische Institution und „*Medium*’ [und] [...] *Faktor*’ der *öffentlichen Meinungsbildung*“⁵⁶. Der Informantenschutz dient ihr für eine ausgewogene, unvoreingenommene und uneingeschränkte Berichterstattung.⁵⁷

Der Eigenanspruch einer Redaktion, die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse beitragen will, kann es deshalb nur sein, sich Informationen zu beschaffen, die noch nicht in aller Munde sind. Erfolgreich kann dies meist nur umgesetzt werden, wenn sie Informationen aus Quellen beziehen, die nicht allgemein zugänglich sind.⁵⁸

Unabhängig von der allgemeinen und besonderen Gesetzgebung regelt die Presse ihre Ehrenkodizes im *Pressekodex* seit 1973 selbst. Der Pressekodex ist ein ethisches Regelwerk, das das Ansehen der Presse wahren und die Berufsethik der Journalisten widerspiegeln soll. Er dient jedem Journalisten als Leitfaden für gutes journalistisches Verhalten.

Die Richtlinie 5 zum Berufsgeheimnis gibt vor:

*„Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis.“*⁵⁹

Nach den starken Einschränkungen, die die Pressefreiheit im Nationalsozialismus erfuhr, war es am deutschen Gesetzgeber abermals die Pressefreiheit in neuen Urteilen und Gesetzen zu stützen und auszubauen. In der *„Spiegel-Affäre“* urteilte das Bundesverfassungsgericht 1966 grundsätzlich:

*„Eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse ist ein Wesenselement des freiheitlichen Staates; insbesondere ist eine freie, regelmäßig erscheinende politische Presse für die moderne Demokratie unentbehrlich.“*⁶⁰

3.1 Die Gesetzgebung

Unerlässlich für die Durchsetzung des Presserechtes ist dennoch ein rechtlicher Rahmen, der sich neben der Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit in Artikel 5 des

⁵⁶ BVerfGE 12, 205 (260)

⁵⁷ vgl. Steffen in Löffler, Presserecht, 5. Auflage, S.275

⁵⁸ vgl. Hoene in Soehring/Hoene, Presserecht, 5. Auflage, S.2 ff

⁵⁹ Pressekodex, Ziffer 5 unter http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex/#panel-ziffer_5_berufsgeheimnis; [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]

⁶⁰ BVerfGE 20, 162 (174)

Grundgesetzes vor allem in den allgemeinen Gesetzen §§53⁶¹, 97, 98, 160a StPO und §353b StGB niederschlägt.

3.1.1 Das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen in der Strafprozessordnung

Das allen voranstehende Recht zur Zeugnisverweigerung aus beruflichen Gründen gilt für unterschiedliche Berufsgruppen. Es ist in §53 der Strafprozessordnung festgehalten:

„§53

(1) ¹ Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt

1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist;

2. Verteidiger des Beschuldigten [...];

3. Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen [...];

3a. Mitglieder und Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes [...];

3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, [...];

4. Mitglieder des deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages [...];

5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

² Die in Satz 1 Nr. 5 genannten Personen dürfen das Zeugnis verweigern über die Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen, über deren Inhalt sowie über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand berufsbezogener Wahrnehmungen. ³ Dies gilt nur, soweit es sich um Beiträge, Unterlagen, Mitteilungen und Materialien für den redaktionellen Teil oder redaktionell aufbereitete Informations- und Kommunikationsdienste handelt.

⁶¹ Das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienangehörige findet sich für Strafsachen zwischen Bürgern auch in §383 ZPO.

(2) ¹ [...] ² Die Berechtigung zur Zeugnisverweigerung der in Absatz 1 Satz 1 Nr.5 Genannten über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmungen entfällt, wenn die Aussage zur Aufklärung eines Verbrechens beitragen soll oder wenn Gegenstand der Untersuchung

1. eine Straftat des Friedensverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaats oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§80a, 85, 87,88, 95, auch in Verbindung mit §97b, §§97a,98 bis 100a des Strafgesetzbuches),
2. eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§174 bis 176, 179 des Strafgesetzbuches oder
3. eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach §261 Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches ist und die Erforschung des Sachverhalte oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ³ Der Zeuge kann jedoch auch in diesen Fällen die Aussage verweigern, soweit sie zur Offenbarung der Person des Verfassers oder Einsenders von Beiträgen und Unterlagen oder des sonstigen Informanten oder der ihm in Hinblick auf seine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 gemachten Mitteilungen oder deren Inhalt führen würde.“ ⁶²

Der Pressemitarbeiter darf also nach der heutigen Gesetzeslage das Zeugnis in jedem Fall verweigern, wenn seine Aussage zur Aufdeckung der Identität seines Gewährsmannes führen würde. Selbst bei Ermittlungen wegen besonders schwerer Anschuldigungen, wie der des Friedens- oder Landesverrats, oder der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder der äußeren Sicherheit, ist der Medienangehörige von seiner Zeugnispflicht befreit und darf vom Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen gebraucht machen, wenn seine Aussage die Identität seines Gewährsmannes aufdecken würde.

Diese Gesetzesregelung, die seit 2002 gilt, hat die Möglichkeiten der Strafverfolgung für die Staatsanwaltschaft stark eingeschränkt. Musste doch der Journalist bis Mitte der achtziger Jahre aussagen, wenn er wahrheitsgemäß über einen Strafbestand berichtet hatte. ⁶³

Heute gehen die Gesetzesregelungen, die §53 StPO stützen, deutlich weiter.

⁶² §53 StPO

⁶³ Siehe hierzu oben, unter 2.3 die Erläuterungen zum „privilegium miserabile“.

3.1.2 Das korrespondierende Durchsuchungsverbot und Beschlagnahmeverbot

In §97 StPO ist ein Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot geregelt, das bei ausreichendem Zeugnisverweigerungsrecht des Medienangehörigen

„[...] die Beschlagnahme von Schriftstücken, Ton-, Bild- und Datenträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen, die sich im Gewahrsam dieser Personen oder der Redaktion, des Verlages, der Druckerei oder der Rundfunkanstalt befinden, [für] unzulässig [erklärt].“⁶⁴

In §97 Abs.5 Satz 2 HS 2 StPO⁶⁵ wurde mit der Gesetzesänderung 2002 eine selbstständige Verhältnismäßigkeitsklausel eingeführt. Demnach darf die Maßnahme der Strafverfolgungsbehörden gegen einen Medienangehörigen nicht außer Verhältnis zur verfassungsrechtlich garantierten Pressefreiheit stehen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Beschlagnahmeverbot wegen Teilnahmeverdacht oder Tatverstrickung des Medienangehörigen nicht greift. Der Tatverdacht, wegen dem ermittelt wird, muss dringend sein. Dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nach ist im Zweifelsfall eine Entscheidung zum Vorteil der Pressefreiheit zu treffen.⁶⁶

3.1.3 Der korrespondierende Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsheimnisträger

In §160a StPO ist ein besonderer Schutz u.a. der nach §53 Abs.1 Satz 1 Nr.5 privilegierten Medienangehörigen geregelt. Er enthält ein relatives Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot, das festlegt, dass Ermittlungsmaßnahmen gegen einen Dritten, die den Vertrauensbereich eines zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen berühren könnten, gar nicht erst eingeleitet werden sollen. Hier gilt wieder die gesonderte Abwägung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Pressefreiheit.⁶⁷

⁶⁴ §97 Abs.5 Satz 1 StPO

⁶⁵ § 97 Abs.5 Satz 2 HS 2 StPO: *„[...] die Beschlagnahme ist jedoch auch in diesen Fällen nur zulässig, wenn sie unter Berücksichtigung der Grundrecht aus Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes nicht außer Verhältnis zur Bedeutung der Sache steht und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.“*

In Art. 5 Abs.1 Satz 2 ist die Gewährleistung der Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung festgeschrieben.

⁶⁶ vgl. HK-StPO-Gercke, §97 Rn 65

⁶⁷ vgl. HK-StPO-Zöller, §160a Rn 11

Liegt allerdings eine „*Straftat von erheblicher Bedeutung*“⁶⁸ vor, sei von einem Überwiegen des Strafverfolgungsinteresses auszugehen. In diesem Fall sei die Maßnahme, ihren Möglichkeiten entsprechend, zu beschränken.⁶⁹

Die Beschränkung der Maßnahme und damit der Umfang des Eingriffs in die Pressefreiheit hängt also vom Einzelfall ab. Eine Mindestregelung, die die durch § 53 StPO gesicherten Kommunikations- und Vertrauensbeziehungen bis zu einem gewissen Punkt grundsätzlich schützt, ist gesetzlich allerdings nicht festgeschrieben.⁷⁰

Das Zeugnisverweigerungsrecht und die damit korrespondierenden Gesetze finden ihre Grenzen in den Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, der Abgabenordnung, den Landespressegesetzen und der Zivilprozessordnung.

Grundsätzlich ist festzustellen, dass die Pressefreiheit ihre Grenzen da findet, wo sie Rechte anderer in nicht hinzunehmendem Maße einschränkt. Dazu gehören auch in der aktuellen politischen und rechtlichen Situation immer wieder die Persönlichkeitsrechte einzelner, die nicht durch den Umfang oder die inhaltliche Unangemessenheit oder Inkorrektheit journalistischer Berichterstattung eingeschränkt werden dürfen.⁷¹

Dennoch sucht die Presse ihre privilegierte Stellung stetig zu stärken. Nur dem konsequente Streben nach der Optimierung des gesetzlichen Rahmens der Pressefreiheit ist es zu verdanken, dass sich das Zeugnisverweigerungsrecht seit Mitte des 20. Jahrhunderts so stark zu Gunsten der Medienangehörigen gewandelt hat.

Die besondere Stellung, der es eines Medienangehörigen als Zeugnisverweigerer im Strafprozess bedarf, zeigte auch der Fall „*Stern*“.

⁶⁸ §160a Abs.2 Satz 1 HS 2

Zöller belegt hier eine Strafrahenobergrenze über zwei Jahren; HK-StPO-Zöller, §160a Rn 11

⁶⁹ vgl. ebenda

⁷⁰ vgl. HK-StPO-Zöller, §160a Rn 11.

Zöller spricht in diesem Zusammenhang auch von einer *faktischen Entwertung* des Zeugnisverweigerungsrechts der Medienangehörigen. Durch die Relativität des Beweiserhebungsverbots wären Ermittlungsmaßnahmen gegen Medienangehörige immer bis zur Obergrenze des Verhältnismäßigen zulässig, die im Einzelfall immer neu definiert werden müsse.

⁷¹ vgl. BVerfGE 34, 269 (283)

3.2 Der Fall „Stern“, 1964

Im Jahr 1964 druckte der *Stern* zwei Artikel mit den Titeln „*Und abends wird geknackt*“ und „*Freudig wedeln die Komplizen*“, die bei den Strafverfolgungsbehörden für Aufsehen sorgten. Die Artikel enthielten Details über eine aktuelle Reihe von Banküberfällen der sogenannten „*Freise-Bande*“ und auf einige Fälle von Pelzdiebstahl eines einzelnen Täters.

Da die Verdächtigen zu diesem Zeitpunkt bereits in Untersuchungshaft waren, lag der Verdacht nahe, dass Beamte gegen Geld einen Kontakt zwischen den Verdächtigen und der Presse hergestellt hatten. Die Staatsanwaltschaft ermittelte wegen passiver Bestechung. Um die Beschuldigten zu ermitteln, wurde der Hauptbuchhalter der Hamburger Illustrierten, *Arnold Geib*, vernommen. Er sollte Informationen über die Empfänger von Geldern, die Höhe der Zahlungen und die Höhe und Art der Spesen von einzelnen Journalisten geben.

Geib machte allerdings in der Vernehmung keine Aussage und berief sich auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen.

Das Amtsgericht sprach ihm das Recht zur Zeugnisverweigerung ab und ordnete neben einer Ordnungsstrafe in Höhe von 500 Mark und der Übernahme der Kosten für das Strafverfahren auch bis zu sechs Monaten Beugehaft an, die *Geib* zur Aussage drängen sollten. *Geib* reicht daraufhin gegen das Urteil Beschwerde ein.

In der nächsten Instanz bestätigt das Landesgericht das Urteil des Amtsgerichts und forderte den Antritt der Beugehaft. *Geib* allerdings beruft sich immer noch auf das Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen, demnach er bei Gültigkeit gar nicht aussagen müsste, und legt Verfassungsbeschwerde ein.

Bevor *Geib* die Beugehaft hätte antreten müssen, wird der Fall vom Verfassungsgericht Karlsruhe erneut verhandelt. Die Richter des Bundesverfassungsgerichtes setzen die Beugehaft bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde aus⁷² und eine Belehrung für das Amts- und Landesgericht auf. Sie wiesen die Gerichte darauf hin, dass das Strafprozessrecht in der vom Grundgesetz geschützten Pressefreiheit immer unter besonderer Betrachtung der Verhältnismäßigkeit ausgelegt werden muss.⁷³ Trotzdem stellte das Gericht fest, dass Straftaten zum Zweck der Informationsbeschaf-

⁷² vgl. BVerfGE 15, 223

⁷³ vgl. Der Spiegel Nr.5/1964, Etwas stimmt nicht, S.30 ff

fung nicht legitim sind.⁷⁴ Die Verfassungsbeschwerde *Geibs* wurde mit der Begründung abgewiesen, dass

- er als Buchhalter des Verlages nicht nach §53 StPO bzw. §20 Reichspreßgesetz zeugnisverweigerungsberechtigt sei⁷⁵,
- durch die Ermittlung und Vernehmung weder der Informantenschutz, noch das Redaktionsgeheimnis oder die Pressefreiheit an sich beeinträchtigt worden wären, da die Namen der Informanten bereits bekannt waren und diese sich auch als solche zu erkennen gegeben haben, die Vernehmung in diesem Fall weniger der Ermittlung der Informanten diene, als der Aufklärung über die Mittel, die der Journalist den Beamten für deren Vergehen zur Verfügung gestellt hatte,
- und es sich außerdem bei dem veröffentlichten Artikel nicht um eine Presseveröffentlichung strafbaren Inhalts handelte.⁷⁶

Da die Ermittlungen wegen passiver Bestechung in der Zwischenzeit eingestellt wurden, blieb es *Geib* nur noch, die Ordnungsstrafe wegen der unberechtigten Aussageverweigerung zu zahlen und die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.

3.3 Der Fall „Cicero“, 2005

Das Politmagazin „*Cicero*“ veröffentlichte in seiner Aprilausgabe am 31.03.2005 einen Artikel mit dem Titel „*Der gefährlichste Mann der Welt*“. Autor des Artikels war der freie Journalist *Bruno Schirra*. Der Artikel handelte vor allem von dem Terroristen *Mousab Al Zarqawi*, dessen Rolle im internationalen Terrorismus und von eventuellen Gefahren, die für die deutsche Bundesrepublik von *Al Zarqawi* ausgingen. *Schirra* stützte diesen Artikel auf einen internen Bericht des BKA vom September 2004, der ihm offensichtlich vorlag.⁷⁷ Im Artikel erwähnt er mehrfach, dass der Bericht mit „*VS – nur für den Dienstgebrauch. Nicht gerichtsverwertbar – nur für die Handakte*“ gezeichnet ist. *Schirra* zitiert aus dem Bericht Telefonnummern *Al Zarqawis*, die vom Bundesnachrichtendienst überwacht werden und solche, die es nicht werden, sowie die vollständige Meldeadresse eines iranischen Anschlussinhabers einer dieser Nummern. Der Artikel berich-

⁷⁴ vgl. BVerfGE 25, 296, Abs. 29

⁷⁵ vgl. BVerfGE 25, 296, Abs. 28

⁷⁶ Das „*privilegium miserabile*“, dass das Zeugnisverweigerungsrecht für Medienangehörige nur bei Veröffentlichungen mit strafbarem Inhalt gewährte, wurde erst 1975 landesweit abgeschafft. Siehe hierzu auch unter 2.2 Die Rolle der Medien in Deutschland.

⁷⁷ Neben dem Umfang des BKA-Berichts von 125 Seiten, weist *Schirra* auch auf die genaue Zahl der Fußnoten von 392 Stück hin. Dies unterstützt die Annahme, dass sich der Bericht in *Schirras* Besitz befand.

tet dezidiert von geplanten großen Terroranschlägen und teilt verschiedene Namen mit, auf die Pässe für *Al Zarqawi* ausgestellt worden sein sollen. *Al Zarqawis* Stellenwert im internationalen Terrorismus wird deutlich gemacht.

„Als fliegender Holländer des islamischen Bluterrors ist al Khalayeh binnen kürzester Frist unter dem Namen Abu Mousab al Zarqawi aus dem Schatten Osama bin Ladens herausgetreten.“^{78 79}

„Nach hiesiger Einschätzung wird al Zarqawi als Führer eines eigenständigen, autonom arbeitenden terroristischen Netzwerks gesehen, so die deutsche Analyse. Zarqawi gilt der internationalen Geheimdienstgemeinde als der ‚zurzeit tatsächlich gefährlichste Mann der Welt. Osama bin Laden‘, so jordanische wie deutsche Ermittler unisono, ‚steht heute für eine Idee, eine Ideologie.‘“^{80 81}

Schirra beschreibt in seinem Artikel Aktivitäten und Ballungsräume von Anhängern *Al Zarqawis* auch in Deutschland:

*„Und Deutschland: Mindestens 150 seiner Anhänger vermuten deutsche Sicherheitsbehörden vor allem in Bayern, Baden-Württemberg und in Berlin. Im Umfeld radikaler Moscheen wie der Al-Nur-Moschee im Berliner Stadtteil Neukölln oder im Umkreis des Multikulturhauses in Neu-Ulm hat sich sein Netzwerk etabliert.“*⁸²

Damit stellt er die reale Bedrohung Deutschlands durch die Terroristen dar.

⁷⁸ Schirra, Der gefährlichste Mann der Welt, unter Der Text, der die Cicero-Affäre auslöste, <http://www.cicero.de/berliner-republik/der-gefährlichste-mann-der-welt/37103> [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]

⁷⁹ Mit diesem Satz macht *Schirra* die Gefährlichkeit *Al Zarqawis* deutlich. Der Vergleich mit *Osama bin Laden* wiegt schwer. *Bin Laden* ist seit den Terroranschlägen vom 09.11.2001 ein weltweit gefürchteter Terrorist. Er wird von den USA gesucht und erst 2011 in Pakistan von einer Spezialeinheit aufgespürt und erschossen. Präsident *Bush* nahm die Terroranschläge 9/11, zu denen sich *Bin Laden* später als Initiator bekannte, zum Anlass für einen, in Teilen, bis heute andauernden Krieg in Afghanistan und dem Irak. Die Angst in der Bevölkerung, vor erneuten Terroranschlägen, war auch 2005 noch groß. Der Artikel *Schirras* und die Art und Weise der Darstellung *Al Zarqawis* sorgten für viel Aufsehen.

⁸⁰ Schirra, Der gefährlichste Mann der Welt, unter Der Text, der die Cicero-Affäre auslöste, <http://www.cicero.de/berliner-republik/der-gefährlichste-mann-der-welt/37103> [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]; ‚Zitat im Original‘

⁸¹ Durch diese Zitate stützt *Schirra* den Eindruck der starken Gefährdung durch *Al Zarqawi*. Er wird gefährlicher und bedeutsamer eingeschätzt, als *Bin Laden*, der immer noch von den USA verfolgt wird.

⁸² Schirra, Der gefährlichste Mann der Welt, unter Der Text, der die Cicero-Affäre auslöste, <http://www.cicero.de/berliner-republik/der-gefährlichste-mann-der-welt/37103> [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]

Schirra stellt außerdem chemische Kampfgriffe durch die immer weiter wachsende Anzahl der Anhänger *Al Zarqawis*, die auch aus Deutschland kommen sollen, in Aussicht:

*„Aus Deutschland pilgert in dieser Zeit [...] ein ständiger Strom Heiliger Krieger Gottes in Zarqawis Ausbildungslager. Ein Schwerpunkt der Ausbildung: Training für biologisch-chemische Terrorangriffe.“*⁸³

Schirra zitiert in voller Härte die Voraussage eines deutschen *BND-Mitarbeiters*:

*„Irgendwann werden wir hier den Big Bang haben, und Zarqawi wird ihn organisiert haben.“*⁸⁴

Der Artikel schließt mit einer journalistischen Beurteilung des Eindrucks *Schirras* von dem vorliegenden BKA-Bericht und allen Informationen, die er daraus gewonnen hat:

*„Ein Eingeständnis von Ohnmacht, hinter der die Angst lauert: Dass an allen Gerüchten, Indizien und kargen Beweisen etwas dran ist. Dass Abu Mousab al Zarqawi einmal tatsächlich der chemische Megaanschlag gelingen wird.“*⁸⁵

Nach der Veröffentlichung des Artikels wurde zuerst innerhalb des BKA erfolglos nach der „undichten Stelle“ gesucht. Im Juni 2005 erstattete das BKA dann Strafanzeige gegen Unbekannt. Der unbekannte Mitarbeiter des BKA wurde wegen Verdachts einer Verletzung des Dienstgeheimnisses nach §353 b StGB⁸⁶ angeklagt. Auf den Bericht, der *Schirra* vorlag, sollen fast 200 Mitarbeiter Zugriff gehabt haben.

Auf Grundlage der Strafanzeige des BKA leitete die Staatsanwaltschaft Ende August 2005 ein Ermittlungsverfahren wegen Beihilfe zur Verletzung des Dienstgeheimnisses⁸⁷ gegen den Autor des Artikels *Bruno Schirra* und den Chefredakteur des *Cicero*, *Wolfram Weimer* ein. Außerdem beantragte die Staatsanwaltschaft einen Durchsuchungsbeschluss für die Redaktionsräume des *Cicero* und die private Wohnung *Schirras*, sowie die Beschlagnahme eventuell gefundener Beweismittel.

⁸³ ebenda

⁸⁴ ebenda

⁸⁵ ebenda

⁸⁶ §353 b StGB beinhaltet die Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht.

⁸⁷ Nach §27 StGB Abs.1 wird „[a]ls Gehilfe [...] bestraft, wer vorsätzlich einem anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat Hilfe geleistet hat.“

Das Amtsgericht Potsdam gab dem Antrag noch am selben Tag statt. Am 12.09.2005 wurden daraufhin *Schirras* private Wohn- und Arbeitsräume durchsucht und 12 Kisten⁸⁸ mit Unterlagen als mögliche Beweismittel sichergestellt. Von der Durchsuchung der Redaktionsräume des *Cicero* wurde abgesehen, nachdem der Chefredakteur *Weimer* die mit dem Artikel in Zusammenhang stehenden Unterlagen und Medien freiwillig herausgegeben hatte.

Schirra, der während der Durchsuchung wegen einer Kriegsreportage im Ausland war, legte nach seiner Rückkehr Beschwerde gegen den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgericht sein. Die Beschwerde wurde Ende Januar vom Landgericht als unbegründet verworfen.

Auch *Weimer* reichte gegen den Beschluss der Durchsuchung der Redaktionsräume Beschwerde ein. Seine Beschwerde wurde mit der gleichen Begründung abgewiesen: Die Durchsuchung und Beschlagnahme seien zulässig, da die beiden Journalisten nach §§ 353b, 27 StGB der Beihilfe zur Verletzung von Dienstgeheimnissen angeklagt sind. Auf Beschuldigte sei der §97⁸⁹ nicht anwendbar. Außerdem habe man den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz⁹⁰ ausreichend berücksichtigt. Durch die Veröffentlichung für die Bundesrepublik sicherheitsrelevanter Geheimnisse, sei die Verletzung des Dienstgeheimnisses besonders schwer.⁹¹

Gegen *Schirra* wurde Anklage wegen Beihilfe zu Verletzung des Dienstgeheimnisses erhoben. Das Landgericht lehnte die Eröffnung eines Verfahrens allerdings ab, da ein

*„hinreichender Tatverdacht hinsichtlich der den Angeschuldigten zur Last gelegten Beihilfehandlung aus tatsächlichen Gründen nicht bestehe. Es sei ungeklärt, ob die Angeschuldigten den Bericht von einem Bediensteten des Bundeskriminalamts erhalten hätten und ob der Bericht überhaupt zum Zweck der Veröffentlichung herausgegeben worden sei. Nur bei einer solchen Motivation des Geheimnisträgers sei aber die Tat nicht schon mit der Mitteilung des Geheimnisses beendet gewesen. Zu Gunsten der Angeschuldigten sei davon auszugehen, dass der Geheimnisträger den Bericht herausgegeben habe, um Hintergrundinformationen zu geben. Dann sei durch diese Herausgabe der Geheimnisverrat vollendet und beendet; eine Beihilfehandlung sei nicht mehr möglich.“*⁹²

⁸⁸ Darunter befanden sich auch Unterlagen anderer Projekte *Schirras*, die teilweise „geheime“ Interna erhielten.

⁸⁹ In §§97 und 160a regelt die Strafprozessordnung das Beschlagnahmeverbot für Gegenstände Zeugnisverweigerungsberechtigter nach §53 StPO.

⁹⁰ In §97 Abs.5 Satz 2 HS 2 StPO ist die Notwendigkeit der besonderen Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme zum Tatvorwurf festgehalten. Vgl. hierzu auch HK-StPO-*Gercke* §97 Rn 85

⁹¹ vgl. BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27,02,2007, Abs. 17ff.

⁹² BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27,02,2007, Abs. 22

Nach der Entscheidung des Landesgerichts, reichte Chefredakteur *Weimer* Verfassungsbeschwerde ein. Er fühlte sich in den Grundrechten der Pressefreiheit und der Freiheit der Berichterstattung⁹³, sowie der Garantie des Rechtsschutzes⁹⁴, durch die Ablehnung⁹⁵ seiner Beschwerde gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme in der Redaktion des *Cicero*, verletzt. *Weimer* begründete die Beschwerde unter anderem damit, dass die vorherigen Instanzen den §353b StGB nicht richtig unter Berücksichtigung der in Art. 5 Abs.1 Satz 2 garantierten Pressefreiheit ausgelegt hätten. Die Bedeutung der Pressefreiheit müsse die bloße Veröffentlichung von Geheimnissen durch Journalisten schützen und so die Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat nach §§353b, 27 StGB ausschließen.

Außerdem beklagt *Weimer* den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss gegen seine Person als unzulässig. Da bereits in der Begründung der amtsrichterlichen Anordnung der Durchsuchung keinerlei Zweifel an der Mittäterschaft des *Cicero* durch den Abdruck des Artikels und damit an der Verantwortlichkeit des Chefredakteurs bestanden hat, hätte die Durchsuchung und damit einhergehende Beschlagnahme nicht die Aufklärung der Tat zum Zweck gehabt, sondern einzig und allein der Ermittlung der Person des Informanten gegolten und sei damit unzulässig.⁹⁶ Im Übrigen sei es in Redaktionen der Regelfall, dass freie Mitarbeiter nur den fertigen Artikel bereit stellen und die Quellen und Hintergrundmaterialien für sich behalten. Entsprechende Unterlagen in den Redaktionsräumen des *Cicero* vorzufinden, könne also als unwahrscheinlich angesehen werden. Demnach seien die Durchsuchung und Beschlagnahme unverhältnismäßig und damit unzulässig gewesen.⁹⁷

Der Verfassungsbeschwerde *Weimers* wurde am 27.02.2007 vom Bundesverfassungsgericht stattgegeben.⁹⁸ In seinem Urteil⁹⁹ stelle das Gericht abermals grundsätzlich fest, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme bei Medienangehörigen nach §53 Abs.1 Satz 5 StPO, unzulässig ist, wenn sie in erster Linie dem Zweck dient, die

⁹³ Art.5 Abs.1 Satz 2 GG

⁹⁴ Art. 19 Abs.4 GG

⁹⁵ Das Landesgericht hatte *Weimers* Beschwerde gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme mit der Begründung abgelehnt, dass die Handlungen beide bereits abgeschlossen seien. Außerdem habe *Weimer* die beschlagnahmte Datenkopie freiwillig herausgegeben. Vgl. hierzu auch HK-StPO-*Gercke* §97 RN.69. *Weimer* wirft dem Landesgericht diesbezüglich das Verkennen eines schwerwiegenden Eingriffs in die Pressefreiheit, durch die Beschlagnahme der Datenkopie vor. Er fordert deshalb die Anerkennung seines Rechtsschutzes auch nach Abschluss der Durchsuchung und Beschlagnahme ein.

⁹⁶ vgl. BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 27ff.

⁹⁷ ebenda

⁹⁸ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 38

⁹⁹ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007

Person des Informanten zu ermitteln.¹⁰⁰ Es wies erneut auf die wichtige Abwägung der Verhältnismäßigkeit hin, die die Strafverfolgungsbehörden besonders beachten müssen, wenn sie Strafverdachten im Pressesegment nachgehen.

Das Gericht bestätigte die Beurteilung des Landesgerichts, demnach §97 StPO nicht auf Beschuldigte anwendbar ist. Es betonte, dass die Freiheit der Presse ein gewichtiges Recht darstellt und obwohl im Grundgesetz verankert, seine Grenzen in den allgemeinen Gesetzen findet. Der Medienprivilegierte stehe nicht allein aufgrund seines Privilegs über der Strafrechtsprechung. Die allgemeinen Gesetze bedürften allerdings besonderem Schutz. Für den Fall, dass diese Schutzmaßnahmen die Pressefreiheit einschränkten, bedürfe es immer der gesonderten Abwägung, bei der Bedeutung des Grundrechts des Art. 5 GG berücksichtigt werden müsse.¹⁰¹ Dies gelte auch, wenn auf den Journalisten als Beschuldigten §97 StPO nicht mehr anwendbar sei. Die vollzogenen Maßnahmen nach §§102,94 StPO seien an sich für Beschuldigte zulässig, das Gericht stellte allerdings fest, dass der Tatverdacht gegen den Chefredakteur unter Berücksichtigung der Pressefreiheit nicht ausreichend war. Die Ausstellung des Durchsuchungsbeschlusses und die Genehmigung des Beschlagnahmehabens waren also unverhältnismäßig.¹⁰²

Die Frage, ob sich der Medienprivilegierte mit der alleinigen Veröffentlichung eines Geheimnisses überhaupt nach §§353b, 27 StGB der Beihilfe zum Geheimnisverrat schuldig macht, ließ das Gericht explizit unbeantwortet.¹⁰³ Es stellte vielmehr fest, dass §353b StGB überhaupt nur zum Tragen kommt, wenn nachgewiesen werden kann, dass der Geheimnisträger das Geheimnis absichtlich und mit dem Ziel des Geheimnisverrats bzw. der Veröffentlichung des Geheimnisses weitergegeben hat. Nur dann bestünde die Möglichkeit, dass sich der Medienprivilegierte wegen Beihilfe schuldig gemacht haben könnte.¹⁰⁴ Auch aus dem Wortlaut des Beschlusses des Amtsgerichts sei ersichtlich, dass die Anhaltspunkte für die erforderliche Haupttat nicht ausreichen. Die Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme galt also vorrangig der Dingfestmachung des Informanten und kann deshalb als „*Unterlaufen des von der Pressefreiheit umfassten Informantenschutzes*“¹⁰⁵ gesehen werden.¹⁰⁶

¹⁰⁰ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 61, Satz 1. Vgl. dazu auch das Bundesverfassungsgericht im Teilurteil „*Spiegel*“. Vgl. dazu BVerfGE 20, 162, Abschnitt I.

¹⁰¹ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 47

¹⁰² BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 53ff.

¹⁰³ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 60, Satz 1

¹⁰⁴ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 56

¹⁰⁵ Bott, Die Medienprivilegierten im Strafprozess, S.268

¹⁰⁶ BVerfGE, 1 BvR 538/06 vom 27.02.2007, Abs. 65, 61

3.4 Beide Fälle unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012

Nach dem *Cicero-Urteil* 2007 drängten die Medien auf den Ausschluss der Strafbarkeit von Journalisten wegen Beihilfe zum Geheimnisverrat. Zur Erfüllung der Aufgabe der Medien sei es unerlässlich, jenseits der offiziellen Informationen aus öffentlichen Quellen, auf die auch jeder deutsche Bundesbürger durch die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 verfassungsrechtlich garantierte Informationsfreiheit einen Anspruch hat, Quellen zu erschließen, die eben nicht allgemein zugänglich und öffentlich bekannt seien. Dazu gehörten auch sogenannte „*als geheim eingestufte*“ Quellen.¹⁰⁷ Gerade in diesen Fällen lässt der Informant das „*geheime*“ Material den Medienangehörigen mit dem Ziel der Veröffentlichung zukommen. Hierbei ist das Ziel des Informanten oft mehr die Darlegung und öffentliche Bekanntmachung staatlicher oder gesellschaftlicher Missstände als die Bloßstellung derer, die diese Missstände oder den Umstand unter dem sie entstanden sind, zu verantworten haben. Beispielhaft dafür war schon ab 1769 die Veröffentlichung der „*Junius-Briefe*“ in England, die der hohe Beamte *Sir Philip Francis* unter dem Synonym *Junius* herausgab. Durch das Verbergen seiner Identität war es ihm möglich, auf schwere Missstände in der öffentlichen Verwaltung, die ihm im Zusammenhang mit seiner hohen Beamtenposition geläufig geworden waren, aufmerksam zu machen.

Die Entwicklung des Zeugnisverweigerungsrecht Medienangehöriger hat gerade im 20. Jahrhundert rasant aufgeholt und mit der Vergrößerung seiner Reichweite auch die Pressefreiheit gestärkt. Hätte *Sir Philip Francis* heute auf die Missstände seiner Verwaltungsbehörde aufmerksam machen wollen, ohne dafür intern belangt zu werden, so wäre er wohl an einen Journalisten herangetreten und hätte diesem die Situation dargelegt. Er wäre ein Informant geworden, über dessen Person, sowie die von ihr gemachten Mitteilungen der Journalist das Zeugnis verweigern dürfte. Grund hierfür ist die fortgeschrittene Gesetzeslage, in der der Gesetzgeber nach Grundsatzurteilen wie dem „*Spiegel-Urteil*“ die geforderten Gesetzesänderungen vorantreiben muss.

Nach dem „*Cicero-Urteil*“ des Bundesverfassungsgerichtes 2007 wurden Forderungen nach einer Neuregelung der in §353 b StGB festgehaltenen *Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht* laut. Die bis dahin geltende Gesetzesregelung sah die Bestrafung von Amtsträgern, Mitarbeitern im öffentlichen Dienst und Personen, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungs-

¹⁰⁷ vgl. Bött, Die Medienprivilegierten im Strafprozess, S.268f.

recht wahrnehmen vor, wenn sie ein Geheimnis, das ihnen anvertraut oder bekannt geworden ist, unbefugt offenbaren und dabei wichtige öffentliche Interessen gefährden. Auch die unbefugte Weitergabe oder Bekanntmachung von Gegenständen oder Nachrichten, zu deren Geheimhaltung der Geheimnisträger aufgrund des Beschlusses eines Gesetzesorgans, oder einer anderen amtlichen Stelle verpflichtet ist, kann mit Freiheitsstrafe geahndet werden.¹⁰⁸

Wurde nun, wie im Fall *Cicero*, ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen *Verletzung des Dienstgeheimnisses oder der besonderen Geheimhaltungspflicht* nach §353b StGB eingeleitet, so konnte der Journalist, der das Geheimnis veröffentlicht hatte, nach §27 StGB wegen *Beihilfe* belangt werden. Selbst wenn der Geheimnisverräter unbekannt bleibt und nicht ermittelt werden kann, so reicht der Beweis der Veröffentlichung des Geheimnisses oft für eine Anklage des Journalisten nach §27 StGB.

Die Anklage des Journalisten macht alle Privilegien, die er in der Rechtsprechung aufgrund seines Berufes und dem Stellenwert der Pressefreiheit genießt, zunichte. Denn auf Beschuldigte sind das Zeugnisverweigerungsrecht §53 StPO und die damit korrespondierenden Gesetze §§97, 160a nicht mehr anwendbar. Natürlich gilt auch für den Journalisten, wie für jeden anderen Beschuldigten, dass „[...] *es ihm nach dem Gesetz freisteh[t], sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zu der Sache auszusagen [...]*“¹⁰⁹. Die Preisgabe des Informanten oder anderer, des Redaktionsgeheimnisses oder der Pressefreiheit wegen, zu schützender Informationen, kann der Journalist also durch die Unterlassung einer Aussage verhindern.

Anders sieht es im Bezug auf die Vermeidung der Durchsuchung und Beschlagnahme in Redaktionsräumen oder der privaten Wohnung des Journalisten aus. Durch den Wegfall von §160a ist der Journalist nicht mehr vor Ermittlungen geschützt, die den Vertrauensbereich zwischen ihm und seinem Informanten berühren. Dies ist nun auch unabhängig von der Schwere der vermeintlichen Straftat. Selbst, wenn der Journalist der Beihilfe einer Straftat beschuldigt würde, die nicht „*von erheblicher Bedeutung*“¹¹⁰ ist, so verfällt mit dem Status des Beschuldigten der Anspruch auf alle Zeugnisverweigerungs- und damit korrespondierenden Rechte. Das relative Beweiserhebungsverbot ist wirkungslos.

Die größte Auswirkung hat die Statusänderung des Journalisten vom Zeugen zum Beschuldigten durch den Wegfall des Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbots in §97

¹⁰⁸ vgl. §353b StGB in SK-StBG 126.Lfg. (März 2011)

¹⁰⁹ §136 Abs. 1 Satz 2 StPO

¹¹⁰ Siehe hierzu Ausführungen zum Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger, oben 3.

StPO. Die Redaktions- und Verlagsräume und auch die privaten Räume freier Mitarbeiter verlieren den Schutz vor der Durchsuchung. Alles, was bei dieser rechtmäßigen Durchsuchung gefunden wird, darf beschlagnahmt werden. Zwar muss auch hier immer noch die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme zur verfassungsrechtlich gewährten Pressefreiheit berücksichtigt werden, es ist allerdings davon auszugehen, dass das Strafverfolgungsinteresse hier stärker ins Gewicht fällt.

Für Beschuldigte sieht §102 StPO eine „[...] *Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen*“¹¹¹ vor, „sowohl zum Zweck seiner Ergreifung als auch dann [...], wenn zu vermuten ist, dass die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.“¹¹²

Für den Fall, dass Gegenstände bei dieser Durchsuchung aufgefunden werden, die für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten, sollen diese nach §94 StPO als Beweismittel sichergestellt werden. Gibt der Beschuldigte die Beweismittel nicht freiwillig heraus, „bedarf es der *Beschlagnahme*“¹¹³.

Immer wieder musste das Bundesverfassungsgericht in Urteilen darauf hinweisen, dass eine Durchsuchung, die durch den oben genannten Vorgang möglich gemacht werden konnte, unzulässig ist, wenn sie vorrangig der Ermittlung der Person des Informanten oder Geheimnisträgers dient. Sie darf nicht nur scheinbar durchgeführt werden, um Beweise für die Schuld des, der Beihilfe angeklagten, Journalisten zu finden.¹¹⁴ Das gilt selbst, wenn der Journalist Beschuldigter ist. Damit ein umfangreiches, mühsam vom Gesetzgeber einerseits und von den Forderungen nach gesetzlicher Verankerung der Pressefreiheit durch die Medienangehörigen andererseits, ausgearbeitetes Konstrukt, von den politischen und gesellschaftlichen Ereignissen der deutschen Geschichte geprägt, nicht „*einfach*“ durch die Einleitung einer Ermittlung gegen einen Presseangehörigen wegen Beihilfe ausgesetzt werden kann, hat der Gesetzgeber im Februar 2012 das *Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht* (PrStG) beschlossen.

Dies war die Folge aus dem dahingehend unzulänglichen Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum „*Cicero-Prozess*“, in dem die Richter die Antwort auf die Frage, ob die Strafbarkeit nach §§353b,27 StGB für Medienangehörige überhaupt gegeben ist, schuldig blieben.¹¹⁵

¹¹¹ §102 StPO Durchsuchung beim Verdächtigen

¹¹² ebenda

¹¹³ §94 StPO Verwahrung oder Sicherstellung von Beweisgegenständen

¹¹⁴ vgl. BVerfGE 20, 162 (198); BVerfGE 1 BvR, vom 27.02.2007, Abs.61

¹¹⁵ vgl. Bött, Die Medienprivilegierten im Strafprozess, S.270f.

Das PrStG legte jeweils eine Änderung im Strafgesetzbuch und im Strafprozessrecht fest. Dem §353a StGB wurde Absatz 3a hinzugefügt. In diesem wird die Strafbarkeit der nach §53 Abs.1 Nr.5 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten ausgeschlossen, wenn sich ihre Beihilfehandlung zur *Verletzung des Dienstgeheimnisses oder der besonderen Geheimhaltungspflicht* „[...] auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränk[t].“¹¹⁶

Die Umgehung des Zeugnisverweigerungsrecht und der damit korrespondierenden Rechte wird also erschwert. Wenn der Journalist, wie Schirra, das Dienstgeheimnis eines Dritten veröffentlicht, das ihm dieser als sein Informant zugespielt hat, kann er nicht mehr, wie vor dem Inkrafttreten des PrStG, wegen der Beihilfeanschuldigung vom Zeugnisverweigerungsberechtigten zum Beschuldigten werden. Die §§53, 97 StPO und §160a bleiben weiter zulässig und eine Durchsuchung von Redaktions- und Privaträumen sowie die Beschlagnahme vermeintlicher Beweismittel bleibt, mit besonderen Ausnahmen, verboten.

Die Änderung in der Strafprozessordnung fügte dem §97 StPO im zweiten Satz des fünften Absatzes eine Formulierung hinzu, nach der die Beteiligungsregelung in Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes nur gilt, wenn „[...] bestimmte Tatsachen einen dringenden Verdacht der Beteiligung begründen.“¹¹⁷

Hier erfahren die Medienprivilegierten nun eine Sonderregelung. Für alle anderen, nach §§52,53 StPO Zeugnisverweigerungsberechtigten, wird das Beschlagnahmeverbot schon bei einem einfachen Verdacht der Beteiligung an der Tat eingeschränkt oder ausgesetzt. Für die Beschränkung oder Aussetzung des Beschlagnahmeverbots bei Zeugnisverweigerungsberechtigten nach §53 Abs.5, also den Medienprivilegierten, muss nun allerdings ein ausdrücklich dringender Verdacht begründet werden. Gercke stellt diesen Zusammenhang mit einem dringenden Tatverdacht gleich, der für dem Erlass von Haftbefehlen verlangt wird.¹¹⁸ Diese Hervorhebung der Notwendigkeit einer besonderen Dringlichkeit des Verdachts, stützt die Neuregelung in §353a Abs.3a StGB, und verhindert somit eine leichtfertige Umgehung oder Einschränkung des Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbots. Sie ist ein weiterer Zuspruch des Gesetzgebers an die Pressefreiheit.

¹¹⁶ §353a Abs.3a HS 2 StGB

¹¹⁷ §97 Abs. 5 Satz 2 StPO

¹¹⁸ vgl. HK-StPO-Gercke, §97 Rn 64

3.4.1 Der Fall „Stern“ unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012

Käme es heute aufgrund eines veröffentlichten Zeitungsartikels, der ein vorangegangenes Gespräch mit Inhaftierten impliziert, zu einer Ermittlung der Staatsanwaltschaft wegen passiver Bestechung, besteht durchaus die Möglichkeit, dass sich die Staatsanwaltschaft an die Zeitungsredaktion wendet, um an Informationen über den Informanten oder Hintergrundinformationen zur Art und Weise der Kontaktherstellung zwischen der Redaktion und dem Informanten zu gelangen. Der Autor des Artikels kann nach §53 von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen und so die Identität seines Gewährsmannes schützen.

Alle weiteren gesetzlichen Regelungen sind vom Umstand der Artikelveröffentlichung und dessen Inhalt abhängig zu machen. Bedingt oder beinhaltet die Veröffentlichung des Artikels keine „*Straftat von erheblicher Bedeutung*“¹¹⁹, oder steht damit in Zusammenhang, dürfte nach §160a, in dem das relative Beweiserhebungsverbot manifestiert ist, die Ermittlungsmaßnahme entweder ganz zu unterlassen, oder nur in beschränktem Maße einzuleiten sein. Die Durchsuchung in Räumen der Redaktion und des Redakteurs bleibt den Ermittlungsbehörden insofern untersagt, als dass, sie nur dann gesetzlich gestattet ist, wenn der dringende Verdacht der Beteiligung des Redakteurs an der Straftat gegeben ist.¹²⁰ Davon ist allerdings in diesem Fall, aufgrund der unerheblichen Bedeutung der Straftat, nicht auszugehen.

In dem Fall, dass der Artikel, seine Erstellung oder Veröffentlichung, oder sein Autor im Bezug auf den Artikel, im Zusammenhang mit einer „*Straftat erheblicher Bedeutung*“ steht, oder ein dahingehender „*dringender Verdacht*“ begründet wird, können sowohl die Ermittlung im Vertrauensbereich des Journalisten, als auch die Durchsuchung und Beschlagnahme in Redaktions- oder Privaträumen unter der Voraussetzung stattfinden, dass der damit verbundene Eingriff in die Pressefreiheit verhältnismäßig und damit rechtlich vertretbar ist. Im Fall „Stern“ ist davon auszugehen, dass die Durchsuchung und Beschlagnahme rechtlich und gesellschaftspolitisch als unverhältnismäßig angesehen würden und das Strafverfolgungsinteresse der Ermittlungsbehörden hinter der Pressefreiheit zurücktreten muss.

¹¹⁹ siehe dazu oben unter 3.1.3 bei „*Straftat von erheblicher Bedeutung*“

¹²⁰ siehe dazu oben unter 3.1.3 bei „*dringender Verdacht*“

Ungeachtet dessen, stünde es den Ermittlungsbehörden allerdings nach wie vor frei, den Buchhalter zu vernehmen. Auch wenn dessen Arbeitsbereich eher dem organisatorischen als dem redaktionellen Teil der Presse zuzuschreiben ist, so generiert sich doch für ihn ein Zeugnisverweigerungsrecht nach §53 StPO aus seiner Trägerschaft des Grundrechts der Pressefreiheit.¹²¹

Der Buchhalter darf also, gleich dem Autor des Artikels, das Zeugnis verweigern.

3.4.2 Der Fall „Cicero“ unter Berücksichtigung der Gesetzeslage nach 2012

Der Fall „Cicero“ könnte sich heute nicht mehr so abspielen, wie 2007. Durch das Gesetz zur Stärkung der Pressefreiheit im Straf- und Strafprozessrecht von 2012 wurde die Strafbarkeit der Beihilfe zum Geheimnisverrat durch die bloße Veröffentlichung des Geheimnisses für Zeugnisverweigerungsberechtigte nach §53 Abs.1 Nr.5 StPO ausgeschlossen. Ohne die Beschuldigung bliebe *Schirra* heute Zeugnisverweigerungsberechtigter nach §53 StPO. Das relative Beweisverbot, durch den besonderen Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger, sowie das Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot unterlägen den oben ausgeführten Bedingungen. Die Vergabe eines Durchsuchungsbeschlusses für die Redaktionsräume des *Cicero* und die Privaträume *Schirras* ist unter diesen Bedingungen für mehr als unwahrscheinlich einzuschätzen. Die Staatsanwaltschaft müsste dem darüber entscheidenden Richter erst den dringenden Verdacht einer Schuldbarkeit *Schirras* darlegen, die bei Erfassen den Erlass eines Haftbefehls oder bei Verurteilung mit einer Strafrahmenobergrenze von zwei Jahren geahndet würde.¹²² Dafür darf sie aber nach §160a StPO keine Ermittlungsmaßnahmen treffen, die Erkenntnisse zur Folge haben, über die *Schirra* das Zeugnis verweigern dürfte, oder muss diese Maßnahmen so beschränken, dass keine solchen Kenntnisse erlangt werden.¹²³

Diese in Teilen unpräzise und in ihrer Anwendbarkeit und Umsetzbarkeit umstrittenen gesetzlichen Regelungen¹²⁴ führen zu der Erfordernis von Einzelfallentscheidungen¹²⁵, so dass die Durchsuchung und Beschlagnahme bei *Schirra* nach der heutigen Gesetzeslage zwar als unwahrscheinlich angesehen, aber nicht grundsätzlich ausgeschlos-

¹²¹ vgl. Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6.Auflage, S.60; Rn 6f., BVerfGE 20, 162; HK-StPO-Gercke, §53 Rn 23

¹²² vgl. HK-StPO-Gercke, §97 Rn 64; HK-StPO-Zöller, §160a Rn 11

¹²³ vgl. §160a Abs.2 Satz1,3

¹²⁴ vgl. kritisch hierzu HK-StPO-Zöller, §160a Rn11f.

¹²⁵ vgl. ebenda

sen werden kann. Sollte allerdings eine Durchsuchung genehmigt werden, so ist die erneute Beschlagnahme von zwölf Kisten mit verschiedenen Unterlagen¹²⁶ aus *Schirras* Privaträumen sicher auszuschließen. Die gesetzliche Grundlage dafür wäre aufgrund der fehlenden Schwere der Tat nicht mehr gegeben.

Denkbar wäre allerdings ein Szenario, in dem die Strafverfolgungsbehörden, zur Umgehung des Zeugnisverweigerungsrechts und der damit korrespondierenden Rechte, gegen den Journalisten ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat der Anstiftung nach §26 StGB ,oder versuchter Anstiftung nach §30 StGB einleiten. In §26 StGB wird *„[a]ls Anstifter [...] gleich einem Täter bestraft, wer vorsätzlich einen anderen zu dessen vorsätzlich begangener rechtswidriger Tat bestimmt hat.“*¹²⁷ Hierbei wird die Vorsätzlichkeit der Haupttat sowie der Anstiftungstat vorausgesetzt. Wenn also der Journalist Kontakt zu einem beruflichen Geheimnisträger aufnimmt, mit dem Ziel, diesen zu der Preisgabe eines Geheimnisses zu bewegen, muss auch die Herausgabe des Geheimnisses durch den Geheimnisträger bewusst mit dem Ziel der Aufdeckung des Geheimnisses durch den Journalisten geschehen. Es ist davon auszugehen, dass die Vorsätzlichkeit des Tatvergehens beider Parteien im Regelfall nur durch die Ermittlung dahingehender Beweise untermauert werden kann. Sollten diese Ermittlungsmaßnahmen, wenn auch wider Erwarten, erfolglos bleiben, so bliebe der Journalist nach §160a StPO geschützt. Dies hätte wiederum zur Folge, dass die Ermittlungsmaßnahme gar nicht hätte stattfinden dürfen, oder eingeschränkt hätte werden müssen.¹²⁸

Sollte aufgrund der Veröffentlichung des Artikels durch den Journalisten die Untersuchung eines Verbrechens oder anderer in §53 Abs.2 Satz 2 Nr. 1-3 festgelegter Straftaten, wie z.B. Friedens- oder Landesverrat, eingeleitet werden, so soll er die Ermittlungsbehörden in der Aufklärung der Sache unterstützen. Sein Recht auf Zeugnisverweigerung *„[...] über den Inhalt selbst erarbeiteter Materialien und den Gegenstand entsprechender Wahrnehmung entfällt [...]“*¹²⁹ solange, bis die Offenlegung dieser Inhalte und Wahrnehmungen die Gefahr der Ermittlung seines Informanten birgt. An dieser Stelle setzt das Zeugnisverweigerungsrecht wieder in vollem Umfang ein.¹³⁰

¹²⁶ vgl. Bott, Die Medienprivilegierten im Strafprozess, S.264f.; Schuldt, Geheimnisverrat, S.43

¹²⁷ §26 StGB

¹²⁸ vgl. HK-StPO-Zöller, §160a Rn.19. Auch zur Verwendbarkeit von Spurenansätzen, HK-StPO-Zöller, §160a Rn.14

¹²⁹ §53 Abs. 2 Satz 2 StPO

¹³⁰ vgl. HK-StPO-Gercke, §53 Rn. 35

3.5 Das Verwertungsverbot von früheren, freiwilligen Aussagen

Die Zeugnisverweigerungsberechtigung von Medienangehörigen unterlag in Deutschland seit Entwicklung der Presselandschaft immer wieder, auch umfassenden, gesetzlichen Änderungen. Die Urteile des Bundesverfassungsgerichts zu gesellschaftspolitisch stark umstrittenen und auch in den Medien diskutierten, teilweise aber durchaus berechtigten¹³¹, Eingriffen in die Pressefreiheit waren oft wegweisend für eine neue Gesetzgebung. Ungeachtet der Vielzahl von Möglichkeiten, mit denen das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienangehörigen und die damit korrespondierenden Rechte auch heute noch beschränkt oder umgangen werden können, ist oft bei Vernehmungen vor einer Hauptverhandlung unklar, ob der Journalist überhaupt zeugnisverweigerungsberechtigt ist. Gerade wenn der zu Vernehmende nicht aus dem direkten Feld des investigativen Journalismus kommt, ist zu befürchten, dass er sich der Tragweite seiner Aussage und den Möglichkeiten, diese zu verweigern, nicht bewusst ist.

Auch für solche Fälle besteht ein gesetzlich verankertes Verwertungsverbot, das zum Tragen kommt, wenn sich der Journalist erst in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

3.5.1 Rechtliche Grundlagen des Verwertungsverbots

Eine Belehrung der Medienangehörigen, die das Zeugnis verweigern dürfen, muss, anders als im persönlichen Zeugnisverweigerungsrecht oder dem Zeugnisverweigerungsrecht aus beruflichen Gründen für andere Berufsgruppen, nicht vor einer Vernehmung oder Befragung erfolgen. Die Rechtsprechung setzt hier die Kenntnis der Berufsrechte und -pflichten und damit auch die Kenntnis der Zeugnisverweigerungsberechtigung bereits voraus.¹³²

Für den Fall, dass der Medienangehörige aus Unkenntnis seiner Rechte, oder aber auch versehentlich oder absichtlich eine Aussage in einer Vernehmung oder Befragung durch z.B. die Polizei oder Staatsanwaltschaft tätigt, kann er deren Einbeziehung auf

¹³¹ vgl. BVerfGE 12, 113, „Schmid/Spiegel“, BVerfGE 34, 269, „Soraya“, BVerfGE 71, 206, „Flick-Spendenaffäre“, BVerfGE 101, 361, „Caroline von Monaco“

¹³² vgl. HK-StPO-Gercke, §53 Rn 36

die richterliche Entscheidung innerhalb eines Hauptverfahrens verhindern, wenn er sich diesem Hauptverfahren auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft.

In diesem Fall käme §252 StPO, das *Verbot der Protokollverlesung nach Zeugnisverweigerung* zum Tragen:

„Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, der erst in der Hauptversammlung von seinem Recht, das Zeugnis zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.“¹³³

Diese einfache Regelung, verbietet schlicht das Verlesen früherer Aussagen eines nach §53 Abs. 1 Nr.5 zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen in der Hauptverhandlung.

Damit dieses Verbot geltend gemacht werden kann, müssen verschiedene gesetzliche Vorgaben erfüllt sein.

Dazu gehört das Weiterbestehen der Pflichtenkollision, vor der §53 die Zeugnisverweigerungsberechtigten aus beruflichen Gründen schützen soll. Diese Pflichtenkollision würde gelöst, wenn ein Patient oder Glaubensanhänger den Arzt oder Geistlichen von seiner Schweigepflicht über die Inhalte des Vertrauensverhältnisses entbindet. Da das Zeugnisverweigerungsrecht der Medienangehörigen nicht auf einer gesetzlichen Verpflichtung zur Verschwiegenheit beruht, sondern auf der freiwilligen Zeugnisverweigerung zum Schutz des Informanten, des Redaktionsgeheimnisses und der Pressefreiheit, gilt für die Medienangehörigen keine Schweigepflicht im engeren Sinne. Anders als bei den oben genannten Berufsträgern steht das Brechen des Schweigens nicht unter Strafe. Die Pflichtenkollision ist also für den Medienangehörigen beim Tätigen einer Aussage generell gegeben.

Eine weitere Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §252 StPO ist, dass sich der Zeuge spätestens in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Eine spätere Revision gegen Beschlüsse, die unter Berücksichtigung von Aussagen des Medienangehörigen gemacht wurden, aufgrund seiner eigentlichen Zeugnisverweigerungsberechtigung, ist nicht zulässig.¹³⁴

Hat der Medienangehörige erst, aber immerhin, in der Hauptverhandlung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht, so wird durch die Anwendbarkeit von §252 StPO die Verlesung aller vorangegangenen Aussagen verboten. Dies gilt für alle Erklärungen bei vorangegangenen förmlichen behördlichen Befragungen genauso wie

¹³³ §252 StPO

¹³⁴ vgl. HK-StPO-Gercke, §53 Rn. 44ff

für sogenannte „*formlose ,informativische’ Befragungen*“¹³⁵, die z.B. durch die Polizei im Vorfeld eines konkreten Verdachts durchgeführt werden. Dieses Verbot ist unabhängig davon, in welchem Verfahr oder gegenüber welcher Behörde der Zeuge die vorherige Aussage gemacht hat. Auch die Art der Vernehmung, oder der Fall dass der Zeuge in jenem Verfahren Beteiligter oder Beschuldigter war, kann das Verwertungsverbot nicht einschränken.¹³⁶ Dies gilt allerdings nicht für Äußerungen, die der Zeuge außerhalb einer amtlichen Vernehmung gegenüber einer Privatperson geäußert hat. Auch selbstverfasste schriftliche Mitteilungen, wie zum Beispiel Briefe, unterliegen nicht dem Beweisverbot, solange sie nicht innerhalb einer behördlichen Vernehmung übergeben oder anderweitig offenbart wurden.¹³⁷

Was §252 StPO allerdings nicht grundsätzlich ausschließt, ist die Vernehmung eines Richters, der die vorherige behördliche Vernehmung des jetzigen Zeugen durchgeführt hat. Hier kommt für die Medienangehörigen eine gesetzliche Sonderregelung zum Tragen. Wenn nämlich die Belehrung über die Zeugnisverweigerungsrecht vor einer Vernehmung oder Befragung nicht vorgesehen ist, wird die Vernehmung des Richter mit besonderer Betonung ausgeschlossen. Den Zeugen sei außerhalb des Strafverfahrens in der Regel gar nicht bewusst, dass ihre Aussage zur Strafverfolgung von Personen innerhalb ihres Vertrauenskreises beitragen könne.¹³⁸

Voraussetzung für die Gültigkeit aller oben aufgeführter Regelungen ist es, dass der Zeuge auch schon zum Zeitpunkt der vorangegangenen Vernehmung oder Befragung zeugnisverweigerungsberechtigt war.¹³⁹

3.5.2 Auswirkungen des Verwertungsverbots für zeugnisverweigerungsberechtigte Medienangehörige

Durch das Verwertungsverbot in §252 StPO erfahren die Zeugnisverweigerungsberechtigten nach §53 Abs.1 Nr.5 besonderen Schutz.

Der Personenkreis den §53 Abs. 1 Nr.5 einschließt, ist sehr groß. Er beinhaltet alle, die Vorbereitungs-, Produktions- und Vertriebshandlungen in den Massenmedien ausführen oder ausgeführt haben. Hierbei ist es irrelevant, ob der Mitwirkende festangestellt,

¹³⁵ HK- StPO-*Julius*, §252 Rn. 6; („Zitat im Original“)

¹³⁶ vgl. HK-StPO-*Julius*, §252 Rn. 6

¹³⁷ vgl. HK-StPO-*Julius*, §252 Rn. 7

¹³⁸ vgl. HK-StPO-*Julius*, §252 Rn. 10; §383 Abs.2 ZPO

¹³⁹ vgl. HK-StPO-*Julius*, §252 Rn. 3

oder frei beschäftigt ist. Auch eine spezielle Ausbildung oder Qualifikation ist keine Voraussetzung für den Einschluss in den Personenkreis. Gerade in der Medienbranche arbeiten viele freie Mitarbeiter und auch Quereinsteiger.¹⁴⁰

Daraus ergibt sich, dass die Kenntnis aller Medienangehörigen von ihrer Berechtigung zur Zeugnisverweigerung nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann. Selbst wenn sie sich ihres Zeugnisverweigerungsrechts bewusst sind, bedeutet das nicht zwangsläufig, dass sie sich auch über die damit korrespondierenden Gesetze und Rechte im Klaren sind.

An dieser Stelle greift §252 StPO zum Schutz des Informanten und des Redaktionsgeheimnisses ein. Dem Medienangehörigen wird die Möglichkeit gegeben, mit einer Zeugnisverweigerung in der Hauptverhandlung alle früheren Aussagen ungeschehen zu machen. Er bekommt eine zweite Chance, die Berufsethik seiner Branche nach dem Pressekodex¹⁴¹ zu wahren und das Berufsgeheimnis doch noch aufrechtzuerhalten.

Anders als bei der freiwilligen Herausgabe vermeintlicher Beweismittel bei einer Durchsuchung nach §97 StPO, wird hier das Wort des zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen besonders geschützt.

¹⁴⁰ vgl. <http://www.online-redakteur.biz/journalist.php> [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]

¹⁴¹ vgl. Pressekodex Ziffer 5: „Die Presse wahrt das Berufsgeheimnis, macht vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch und gibt Informanten ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preis. Die vereinbarte Vertraulichkeit ist grundsätzlich zu wahren.“

4 Schlussfolgerungen und Fazit

Zu Beginn der Ausbreitung der Massenmedien in Deutschland, waren alle Publikationen strenger Zensur unterworfen.

Der Staat kontrollierte, was an die Öffentlichkeit kam.

Die Presseleute waren nur Werkzeuge.

Als diese Werkzeuge ihr Recht auf eine selbstbestimmte Presse forderten, war die Antwort des Staates die *Garantenhaftung*. Wer sich selbst für den Bericht über etwas, das ein Anderer getan hatte bestrafen ließ, nur um dessen Identität zu schützen, der war Journalist. Das „*privilegium miserabile*“ kann aus heutiger Sicht wohl kaum als eine Art des modernen Zeugnisverweigerungsrechts angesehen werden. Eine Reform des Zeugnisverweigerungsrechts war dringend notwendig, ist doch „*[d]er Schutz des Informanten [...] eine Grundbedingung der Pressefreiheit [...]*“¹⁴².

Hatte früher der Journalist staatliche Willkür zu befürchten, wenn er einen Artikel publizierte, ist er heute durch den gesetzlichen Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts gut geschützt. Die Entwicklung hat zu Gunsten der Pressefreiheit stattgefunden.

Die Fälle in denen das Zeugnisverweigerungsrecht nicht greift, sind von Regelfällen zu Sonderfällen geworden. Die Erweiterung des zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreises hat die wachsenden Presseapparate mit einbezogen und schützt alle Mitarbeiter. Auch diejenigen, die im organisatorischen und technischen Bereich eines Medienapparates tätig sind, werden in der praktischen Anwendung der Gesetze als Bestandteil des Personenkreises angesehen.

Solange sich die Presse- und Medienlandschaft in Deutschland verändert, solange bedarf es auch der ständigen Überprüfung der Zulässigkeit und Vertretbarkeit der Gesetzeslage.

Im Gegensatz zum Beginn der Entwicklung der Massenmedien genießen die Medienangehörigen heute einen ständigen Schutz durch das Zeugnisverweigerungsrecht und die korrespondierenden Rechte. Bei jedem erneuten staatlichen Eingriff in die Pressefreiheit, wittert die Öffentlichkeit staatliche Willkür. Nachdem zuletzt der Fall *Cicero*

¹⁴² EMGR öJZ, 1996, 795 (796)

diesbezüglich für Diskussionen sorgte, zog der Gesetzgeber mit dem Erlass des PrStG enorme Konsequenzen.

Dieses Gesetz schafft einen schwer zu leugnenden Anreiz für Journalisten, aus dem Feld des investigativen Journalismus heraus, Geheimnisse zu suchen und diese zu publizieren.

Das birgt verschiedene Gefahren.

Zum Einen besteht die Möglichkeit, dass die Geheimnisse einfach, unreflektiert publiziert werden. Schließlich ist nur die Entgegennahme, Auswertung und Veröffentlichung des Geheimnisses straffrei. Ob die straffreie Auswertung des Geheimnisses als Grundlage längerer und ausgiebiger Recherche genutzt werden kann, bleibt fraglich. Die Möglichkeiten des Geheimnis für eine reflektierte Berichterstattung im Sinne der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse zu nutzen sind dementsprechend gering. Der Journalist würde seinen meinungsbildenden Einfluss auf die Gesellschaft einschränken und mit ihm seine Integrität innerhalb der Presselandschaft.

Zum Anderen bedeutet der Wegfall der Möglichkeit, das Zeugnisverweigerungsrecht mit einer Anschuldigung nach §§27, 353b StGB auszusetzen nicht den generellen Schutz des Journalisten vor der instrumentalisierenden Machtwirkung der Beschuldigtenposition.

Der Weg von der Beihilfe zur Anstiftung ist nicht weit. Und vielleicht ist er durch das PrStG etwas kürzer geworden. Die Hemmschwelle der Journalisten, nach der Preisgabe eines Geheimnisses zu fragen, sinkt durch die neue Regelung. Es ist anzunehmen, dass die Strafverfolgungsbehörden nun eher einem Verdacht der Anstiftung zum Geheimnisverrat nachgehen. Durch das PrStG wird, zum Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts, der Informantenschutz über die Geheimhaltungspflicht der Geheimnisträger gestellt.

Dies kann zur leichtfertigeren Weitergabe von Geheimnissen führen, da der Informant durch das Zeugnisverweigerungsrecht des Journalisten indirekt vor Strafe geschützt wird.

Die Veröffentlichung von Geheimnissen muss nicht immer von Vorteil für die allgemeine Bevölkerung sein.

Trotzdem bietet das PrStG dem Journalisten keinen generellen Schutz vor dem Verlust all seiner Rechte durch den Beschuldigtenstatus. Hier ist seitens des Gesetzgebers noch Handlungsbedarf. War doch die Intuition des PrStG richtig, so ist die praktische Umsetzung in der Gesetzgebung nicht zielführend. Tritt erneut ein spektakulärer Fall,

wie „Cicero“ auf, scheint die logische Konsequenz nur ein neues Gesetz, dass die Grenzen des Zeugnisverweigerungsrechts noch weiter – vielleicht sogar über die Beschuldigung der Anstiftung und Täterschaft hinaus – ausdehnt.

Die Pressefreiheit darf keine anarchische Gewalt werden, die über dem Gesetz steht.

Dennoch darf die alleinige Rechtfertigung, sich durch §53 StPO dem Zugriff durch die Strafverfolgungsbehörden zu entziehen, nicht möglich sein.

Auch die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeregeln müssen in ihrer Anwendbarkeit diesbezüglich überdacht werden. Sie durch einen Tatvorwurf gegen den Journalisten einfach auszusetzen, sollte nicht mehr möglich sein. Dennoch darf die Redaktion nicht mit einem generellen Durchsuchungs- und Beschlagnahmeverbot belegt werden. Sie würde so zum rechtsneutralen Raum. Dies hätte nicht abzusehende Folgen auf die Glaubhaftigkeit der Presse und die Pressefreiheit an sich.

Positiv zu vermerken ist, dass der Gesetzgeber dem Medienangehörigen eine zweite Chance auf die Wahrnehmung seines Zeugnisverweigerungsrechts und damit auch auf die Wahrung seiner Standespflicht durch §252 StPO einräumt. Das darin enthaltene Verwertungsverbot gibt dem Medienangehörigen die Möglichkeit, seine vorherigen Auskünfte und Aussagen, rechtlich gesehen, ungeschehen zu machen, wenn er sich in der Hauptverhandlung auf sein Zeugnisverweigerungsrecht beruft. Diese Regelung scheint gerade in Anbetracht der Notwendigkeit der Neudefinition des zeugnisverweigerungsberechtigten Personenkreises nach §53 Abs.1 Nr.5 StPO besonders vorausschauend getroffen.

Heute steht es jedem frei, im Internet eigene Publikationen auch regelmäßig zu veröffentlichen. Sei es als Blogger oder bei *Youtube*, der Zugang zum Internet ist barrierefrei. Jeder Smartphone-Nutzer kann sich mittlerweile als „Lesereporter“ bei verschiedenen Blättern – im weiteren Sinne – publizistisch betätigen. In Zeiten von *WikiLeaks* und *Anonymous* ist klar, dass die bloße Veröffentlichung eines Geheimnisses den Publizisten nicht gleich zu einen zeugnisverweigerungsberechtigten Medienangehörigen macht.

Wie sind nun aber diese Verfasser von den geheimnisveröffentlichenden Journalisten nach §353b Abs.3a StGB gesetzlich abgegrenzt?

Hier besteht dringend präventiver Handlungsbedarf seitens des Gesetzgebers.

Die Etablierung einer Belehrungspflicht der Zeugnisverweigerungsberechtigten aus beruflichen Gründen, wie in §52 StPO könnte hier vorbeugend wirken und die Anwendung und Durchsetzbarkeit von §252 StPO vereinfachen.

Abschließend lässt sich feststellen, dass der Gesetzgeber durch das PrStG eine deutliche Tendenz in der Rechtsprechung in Richtung der generellen Straffreiheit Medienangehöriger geschaffen hat. Trotzdem erfährt die Pressefreiheit durch die aktuelle Gesetzgebung und deren Auslegung immer noch keinen ausreichenden, angemessenen Schutz.

Umfang und Grenzen des Zeugnisverweigerungsrecht der Medienangehörigen hingegen sind der heutigen Zeit entsprechend angemessen definiert. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist ein fortschrittliches Recht, das den Medienangehörigen ausreichend Schutz vor Strafverfolgung bietet und gleichzeitig genug Freiräume für die Generierung von Informationen und Informanten zum Zweck einer ausgewogenen Berichterstattung zulässt.

Literaturverzeichnis

AUGSTEIN Rudolf (Hrsg): DER SPIEGEL. Nr.5/1964. Hamburg. 1964

BAUMANN Christian: Pressefreiheit und Schutz der Presse im Ermittlungsverfahren gegen Dritte. o.O. [Regensburg?]. o.J. [ca.1989]
(zit. Baumann, Pressefreiheit und Schutz der Presse)

BIALEK Anne: Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen unter Berücksichtigung von Schutzzweck und Enumerationsprinzip, Begrenzung und Ausdehnung des durch §52 Absatz 1 StPO in seiner geltenden Fassung geschützten Personenkreises; Europäische Hochschulschriften Reihe 2, Band 2826. Frankfurt am Main. 2000
(zit.: Bialek, Das strafprozessuale Zeugnisverweigerungsrecht)

BOTT Christina: Die Medienprivilegierten im Strafprozess, Zeugnisverweigerungsrecht und Beschlagnahmeverbot zum Schutz der Medien im Strafverfahren; Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien, Band 112. Frankfurt am Main. 2009
(zit.: Bott, Die Medienprivilegierten im Strafprozess)

EICHHOFF Julia: Investigativer Journalismus aus verfassungsrechtlicher Sicht. Siebeck-Tübingen. 2010
(zit.: Eichhoff, Investiver Journalismus)

GERCKE Björn/JULIUS Karl-Peter/TEMMING Dieter/ZOELLER Mark A.(Hrsg.): Strafprozessordnung, Heidelberger Kommentar. 5. Auflage. Heidelberg, München, Landsberg, Frechen, Hamburg. 2012
(zit.: HK- StPO-Bearbeiter)

GROß Rolf: Grundzüge des deutschen Presserechts. Göttingen. 1969
(zit.: Groß, Grundzüge des deutschen Presserechts)

HAHN Carl/MUGDAN Benno: Die gesammelten Materialien zu den Reichsjustizgesetzen. Band 3. 2.Auflage. Berlin.1983
(zit.: Hahn/Mugdan, Die gesammelten Materialien)

HERRMANN Günther/LAUSEN Matthias: Rundfunkrecht: Fernsehen und Hörfunk mit neuen Medien. 2.Auflage. München. 2004
(zit.: Herrmann/Lausen, Rundfunkrecht)

- HUBER-LOTTERSCHMID Sandra: Verschwiegenheitspflichten, Zeugnisverweigerungsrechte und Beschlagnahmeverbote zu Gunsten juristischer Personen. Baden Baden. 2006
(zit.: Huber-Lotterschmid, Verschwiegenheitspflichten)
- JOECKS Wolfgang/MIEBACH Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Münchener Kommentar. 2. Auflage. Band 1. München. 2011
(zit.: MK-StGB-Bearbeiter, 2. Auflage, Band 1)
- JOECKS Wolfgang/MIEBACH Klaus (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Münchener Kommentar. 2. Auflage. Band 5. München. 2011
(zit.: MK-StGB-Bearbeiter, 2. Auflage, Band 5)
- KORTE Benjamin: Praxis des Presserechts. München. 2014
(zit.: Korte, Praxis des Presserechts)
- KUEBLER Friedrich: Medien, Menschenrechte und Demokratie, Das Recht der Massenkommunikation. Heidelberg, München, Landsberg, Berlin. 2008
(zit.: Kübler, Medien, Menschenrechte und Demokratie)
- LOEFFLER Martin: Presserecht, Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen mit systematischen Darstellungen zum pressebezogenen Landesrecht, Anzeigenrecht, Werbe- und Wettbewerbsrecht Vertriebsrecht, Urheber- und Verlagsrecht, Arbeitsrecht, Titelschutz, Jugendmedienschutz und Steuerrecht. 5.Auflage. München. 2006
(zit.: Bearbeiter in Löffler, Presserecht, 5.Auflage)
- LOEFFLER Martin: Presserecht, Kommentar zu den Landespressegesetzen der Bundesrepublik Deutschland mit einem Besonderen Teil und einem Textanhang.4. Auflage. München. 1997
(zit.: Bearbeiter in Löffler, Presserecht, 4.Auflage)
- LOEFFLER Martin: Presserecht, Kommentar, Die Landespressegesetze der Bundesrepublik Deutschland. 3.Auflage. Band 1. München. 1983
(zit.: Löffler, Presserecht, 3.Auflage)
- MENSCHING Michael: Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medien, Inhalt und Reichweite des Zeugnisverweigerungsrechts und des damit korrespondierenden Beschlagnahme- und Durchsuchungsverbotes im Medienbereich. o.O [Bonn?]. o.J. [2000?]
(zit.: Mensching, Das Zeugnisverweigerungsrecht der Medien)

- MUSIELAK Hans-Joachim/VOIT Wolfgang (Hrsg.): Zivilprozessordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz, Kommentar. 12. neubearbeitete Auflage. München. 2015
(zit. Musielak/Voit, Zivilprozessordnung)
- NAUJOKS Eberhard: Die parlamentarische Entstehung des Reichspressegesetzes in der Bismarkzeit (1848/74); Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 58. Bonn-Bad Godensberg. 1975
(zit. Naujoks, Die parlamentarische Entstehung des Reispressegesetzes)
- RICKER Reinhart/WEBERLING Johannes: Handbuch des Presserechts. 6.Auflage. München. 2012
(zit.: . Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 6.Auflage)
- SCHIRRA Bruno: CICERO, Der gefährlichste Mann der Welt, unter Der Text, der die Cicero-Affäre auslöste, <http://www.cicero.de/berliner-republik/der-gefahrlichste-mann-der-welt/37103> [zuletzt aufgerufen am 15.06.15]
- SCHOENKE Adolf/SCHROEDER Horst (Hrsg.): Strafgesetzbuch, Kommentar. 29. Auflage. München. 2014
(zit. Bearbeiter in Schönke/Schröder. Strafgesetzbuch)
- SCHULDt Lasse: Geheimnisverrat, Die Beteiligung von Journalisten an der Verletzung von Dienstgeheimnissen; Schriften zum Strafrecht, Heft 218.Berlin. 2011
(zit.: Schuld, Geheimnisverrat)
- SOEHRING Jörg: Presserecht. 4. Auflage. Köln. 2012
(zit. Soehring, Presserecht, 4.Auflage)
- SOEHRING Jörg/HOENE Vera: Presserecht, Recherche, Darstellung, Haftung im Recht der Presse, des Rundfunks und der neuen Medien. 5.Auflage. Köln. 2013
(zit. Soehring/Hoene, Presserecht, 5.Auflage)
- WOLTER Jürgen (Hrsg.): SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Auflage, Band 6, 148. Lfg. (Dezember 2014). Köln. 2013
(zit.: SK-StBG-Bearbeiter, Auflage, Band)
- WOLTER Jürgen (Hrsg.): SK-StGB, Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 8. Auflage, Band 1, 148. Lfg. (Dezember 2014). Köln. 2013
(zit.: SK- StGB-Bearbeiter, Auflage, Band)
- WOLTER Jürgen (Hrsg.): SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, 4.,neubearbeitete Auflage, Band 1. Köln. 2011
(zit.: SK- StPO-Bearbeiter, Auflage, Band)

WOLTER Jürgen (Hrsg.): SK-StPO, Systematischer Kommentar zur Strafprozessordnung, Mit GVG und EMRK, 4.,neubearbeitete Auflage, Band 4. Köln. 2011
(zit.: SK- StPO-*Bearbeiter*, Auflage, Band)

Eigenständigkeitserklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe. Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Quellen entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. Diese Arbeit wurde in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt.

Ort, Datum

Vorname Nachname